



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 26. Januar

Nr. 1/2010

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung Ändert VO vom 10. April 2007 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 11	3
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Regionalen Schule“	3

Wissenschaft und Forschung

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	4
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	7
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	11
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	15
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik der Universität Rostock	19
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an der Fachhochschule Stralsund	45
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B.A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	63

Fortsetzung auf S. 2

	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Intercultural Linguistics: Germanische Gegenwartssprachen“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	69
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	70
Erste Satzung zur Änderung der Zugangsprüfungsordnung an der Hochschule Neubrandenburg	71
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock	72
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management an der Fachhochschule Stralsund	73
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Consulting der Hochschule Wismar, University of Applied Science: Technology, Business and Design	74
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ (Nautical Science/Transport Operations)	75
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design für den Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik“ (Ship Operation/Plant and Supply Technology)	92
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den binationalen deutsch-polnischen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	109

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	000
----------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung

Vom 14. Dezember 2009

Aufgrund des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 12 Absatz 3 der Verordnung zum Erwerb der Berufsreife mit Leistungsfeststellung vom 10. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 246) wird die Angabe „bestanden“ durch die Angabe „befriedigend“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2009

**Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 3

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Regionalen Schule“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 14. Dezember 2009 – 200H-3211-05/573 –

1. In Nummer 6.2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Regionalen Schule“ vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 26) wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „befriedigend“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2009

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 3

I. Amtlicher Teil

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 17. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studium
§ 3	Module
§ 4	Prüfungen
§ 5	Fachmodulprüfung
§ 6	Bachelorarbeit
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Übergangsregelungen
§ 9	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module
Legende:
AM – Aufbaumodul;
BM – Basismodul;
PL – Prüfungsleistung;
LP – Leistungspunkt;
SWS – Semesterwochenstunde;
KG – Kollegialprüfung (zwei Prüfer);
PsB – Prüfer mit sachkundigem Beisitzer

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Pro B.A.).

(4) Prüfungsleistungen aus dem Lehrangebot des Bachelor-Teilstudiengangs Anglistik/Amerikanistik, die im Rahmen der General Studies erbracht werden, können nicht im Fachmodul angerechnet werden.

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(5) Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 7 Absatz 6 GPO BMS in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Dies wird im Einvernehmen mit dem Prüfenden geregelt.

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1	„Practical Linguistics“	180	1	6	1.
2.	Linguistics I	180	2	6	3.
3.	Linguistics II	240	2	8	5.
4	„Oral Skills“	120	2	4	2.
5.	„Written Skills“	120	2	4	4.
6.	„Literature I“	210	2	7	3.
7.	„Literature II“	240	2	8	5.
8.	„Cultural Studies UK/USA“	300	3	10	5.
9.	„Specialization“	210	1	7	6.
10.	„Kolloquium“	90	1	3	3.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Practical Linguistics	1	Studienbegleitendes Testat; mündliche Prüfung (PsB)	100 Wörter; 20 Minuten
2.	Linguistics I	1	Klausur	90 Minuten
3.	Linguistics II	1	visuell unterstützte Projektpräsentation (PsB)	20 Minuten
4.	Oral Skills	1	Mündliche Gruppenprüfung in englischer Sprache (PsB)	15-20 Minuten je Studierenden
5.	Written Skills	1	Klausur in englischer Sprache	120 Minuten
6.	„Literature I“	1	Mündlich (KG)	20 Minuten
7.	„Literature II“	1	Hausarbeit	12-16 Seiten
8.	“Cultural Studies UK/USA	1	Mündlich (KG)	20 Minuten
9.	„Specialization“	1	Hausarbeit	16-20 Seiten
10.	„Kolloquium“	1	Studienbegleitender Vortrag in englischer Sprache (PsB)	20 Minuten

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung spätestens in der dritten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Die Bearbeitungsdauer für Hausarbeiten beträgt in der Regel vier Wochen. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(5) Für das Bestehen des Moduls 1 müssen die geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(6) Die Prüfungsleistung im Modul 6 wird nicht studienbegleitend zu den Lehrveranstaltungen erbracht, sondern nach der Erarbeitung der literarischen Texte im Rahmen der Selbststudienkomponente der Workload des Moduls.

(7) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern. Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Absatz 3 von zwei Prüfern (KG) oder von einem Prüfer und einem sachkundigem Beisitzer (PsB) abgehalten.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird für die Fachmodulprüfung gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung (KG, Einzelprüfung) in englischer Sprache zu erbringen. Bei der Anmeldung zur Fachmodulprüfung wählt der zu Prüfende jeweils einen Prüfer aus den nachfolgenden Bereichen:

1. English Linguistics
2. English Literature und/oder North American Literature und/oder Cultural Studies UK/USA/Canada

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

- Selbständige Anwendung der während des Studiums in den einzelnen Modulen erworbenen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß der Qualifikationsziele (Anhang) auf fachspezifische und fachübergreifende Fragestellungen,

- Nachweis der sprachpraktischen Kompetenz.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

Greifswald, den 17. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 4

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. „Practical Linguistics“
fundierte theoretische und praktische Kenntnisse in Phonetik/Phonologie der britischen „Received Pronunciation“ bzw. des „General American“ sowie in der Grammatik des „Standard English“.
2. „Linguistics I“
Allgemeine Methodenkenntnisse der Sprachwissenschaft und des wissenschaftlichen Arbeitens; Fähigkeit zur Beschreibung der historischen Entwicklung des Englischen und der Analyse des englischen Sprachsystems sowie Kenntnisse der Sprachgebrauchspraktiken des Englischen in Wort und Schrift.
3. „Linguistics II“
Kenntnisse der fachspezifischen Arbeitsmethoden in den zentralen sprachwissenschaftlichen Teilgebieten Varietäten des Englischen, Diskurslinguistik, Historische Sprachwissenschaft Semantik und Pragmatik. Analyse- und Präsentationsfähigkeiten in der internationalen Verkehrssprache Englisch.
4. „Oral Skills“
Umfassende Sprechfertigkeiten in der englischen Sprache. Sicherheit im Verfassen von akademischen Texten und bei der Präsentation von kurzen Vorträgen. Erhöhung der interkulturellen Kompetenz.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1107) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2009.

5. „Written Skills“
Fremdsprachliche Kompetenz mit dem Schwerpunkt auf Sprachbewusstsein. Erweiterte allgemeinsprachliche und wissenschaftsspezifische Vokabelkenntnisse; Umfassender Schreibfertigkeiten in der englischen Sprache; Vertiefte grammatische Kenntnisse und kontrastive Analyse des Deutschen und Englischen (z.B. Übersetzungen).
6. „Literature I“
Kenntnisse und Überblickswissen im Bereich der englischen und nordamerikanischen Literaturgeschichten. Grundkenntnisse über Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte.
7. „Literature II“
Kenntnisse über Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte. Anwendung und Erweiterung der erworbenen Analysefähigkeiten in ausgewählten Gebieten der englischen und nordamerikanischen Literaturen.
8. „Cultural Studies UK/USA“
Grundbegriffe der Kulturtheorie. Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Großbritanniens und Irlands, der Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Nordamerikas, der politischen, geographischen und gesellschaftlichen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten unter Native Americans.
9. „Specialization“
Vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Ausbildung spezifischer methodischer Fähigkeiten in den folgenden Spezialisierungsmodulen:
English Linguistics
English and/or North American Literature and/or Cultural Studies UK/USA
10. „Kolloquium“
Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen systematisch aufzubereiten und sie inhaltlich klar und methodisch sicher zu präsentieren.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 17. August 2009

Aufgrund von §2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Baltistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Studium</p> <p>§ 3 Module</p> <p>§ 4 Prüfungen</p> <p>§ 5 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 6 Bachelorarbeit</p> <p>§ 7 Akademischer Grad</p> <p>§ 8 Übergangsregelungen</p> <p>§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p>	<p>Anhang: Qualifikationsziele der Module</p> <p>Legende: AM – Aufbaumodul; BM – Basismodul; PL – Prüfungsleistung(en); LP – Leistungspunkt(e); SWS – Semesterwochenstunde(n)</p>
--	---

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Baltistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2 Studium

- (1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 7 Absatz 6 GPO BMS auch in einer baltischen Sprache erbracht werden. Dies wird im Einvernehmen mit dem Prüfenden geregelt.

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Sprachwissenschaft I	180	2	6	2.
2.	Sprachkommunikation I	240	2	8	2.
3.	Literaturwissenschaft I	180	2	6	2.
4.	Sprachwissenschaft II	180	2	6	4.
5.	Sprachkommunikation II	270	2	9	4.
6.	Literaturwissenschaft II	180	1	6	3.
7.	Literaturwissenschaft III	210	1	7	4.
8.	Sprachwissenschaft III	210	2	7	6.
9.	Sprachkommunikation III	240	2	8	6.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Die Modulprüfung zu den Modulen 2, 5 und 9 bestehen aus zwei Prüfungsleistungen, die Prüfungen zu den übrigen Modulen aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL (Minuten)
1.	Sprachwissenschaft I	1	Klausur	90
2.	Sprachkommunikation I	2	Mündlich* und Klausur	20 und 60
3.	Literaturwissenschaft I	1	Klausur	90
4.	Sprachwissenschaft II	1	Hausarbeit	Sem.**
5.	Sprachkommunikation II	2	Mündlich* und Klausur	30 und 90
6.	Literaturwissenschaft II	1	Hausarbeit	Sem.**
7.	Literaturwissenschaft III	1	Klausur	90
8.	Sprachwissenschaft III	1	Klausur	90
9.	Sprachkommunikation III	2	Mündlich* und Klausur	30 und 120

*) Die PL wird in der gewählten baltischen Sprache erbracht.

**) Semesterbegleitend, s. a. Absatz 4.

(4) Die Modulprüfungen zu den Modulen 4 und 6 bestehen in einer semesterbegleitenden Hausarbeit im 4. bzw. 3. Fachsemester, die einen Umfang von mindestens 15 Seiten à 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen u. Fußnoten) haben soll und für die 15 Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer bewertet.

(6) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird bei den unter §§ 5 und 6 genannten Prüfungen gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten).

(3) Gegenstand der Prüfung ist das Verbundwissen, das aus den in den Modulen studierten Fachgebieten resultiert. Dies sind der gesamte in den Modulen erlernte Stoff, wie er in den Qualifikationszielen (s. Anhang) formuliert wurde, sowie die Fähigkeit zur fachbezogenen Kombination des erlernten Wissens, die beispielhafte Anwendung der fachspezifischen Methoden und die Fähigkeit zur fachlich angemessenen Darstellung des geprüften Stoffes.

(4) Aus dem Gegenstand der Prüfung nach Absatz 3 werden in Absprache mit den Studierenden drei Prüfungsthemen festgelegt. Zu ihnen findet die mündliche Prüfung statt. Die Prüfungssprache ist Deutsch, Lettisch oder Litauisch. Die Prüfungssprache wird durch den Prüfenden festgelegt.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenem Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Baltistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Baltistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1111), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. November 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 403), treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2009.

Greifswald, den 17. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. **BM Sprachwissenschaft I:**
Einen Überblick haben über die Geschichte der Sprachwissenschaft bzw. über die entsprechende Geschichte des Faches „Baltische Philologie“ und über ihre bzw. seine moderne Gliederung in Teildisziplinen (Phonologie, Morphologie, Syntax, Pragma- und Soziolinguistik). Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft und der wichtigsten Zeichen- und Kommunikationstheorien. Kompetenzen im Umgang mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.
2. **BM Sprachkommunikation I:**
Aneignung einer der baltischen Sprachen bis zum Niveau A2*.
3. **BM Literaturwissenschaft I:**
Einen Überblick haben über die Geschichte der Literaturwissenschaft bzw. über die entsprechende Geschichte des Faches „Baltische Philologie“ und über ihre bzw. seine moderne Gliederung in Teildisziplinen (Poetik/Ästhetik, Textanalyse/Textinterpretation, Literaturgeschichtsschreibung, Editionsphilologie). Kenntnis der grundlegenden Methoden der Literaturwissenschaft, der literarischen Epochen in Europa und der wichtigsten literaturhistorischen Ereignisse im Baltikum. Kompetenzen im Umgang mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Befähigung zur Analyse von Erzähltexten, Dramentexten, lyrischen oder Gebrauchstexten nach bestimmten literaturwissenschaftlichen Methoden. Alle Fähigkeiten sollen auf Texte in einer baltischen Sprache bezogen bzw. in Beziehung auf eine der baltischen Kulturen gesetzt werden können.
4. **AM Sprachwissenschaft II:**
Selbständige Analyse von text-, sozio- und pragmalinguistischen Phänomenen. Spezifische Anwendung und Verständnis der Methoden dieser Teildisziplinen der Linguistik. Fähigkeit zu ihrer problemorientierten Darstellung. Selbständige Bearbeitung eines sprachwissenschaftlichen Themas in ihm angemessener Weise und mit Bezugnahme auf mindestens eine der baltischen Sprachen bzw. Kulturen. Kenntnis einschlägiger Fachliteratur.
5. **AM Sprachkommunikation II:**
Aneignung einer der baltischen Sprachen bis zum Niveau B2*.
6. **AM Literaturwissenschaft II:**
Selbständige Reflexionen zur Baltische Literatur- und Kulturgeschichte. Kenntnis von den Epochen im Baltikum und der dortigen Epochenproblematik, von typischen Gattungen, von spezifischen kulturellen oder literarischen Ereignissen und ihren Hintergründen sowie von besonderen Autoren und ihren Werken. Selbständige Bearbeitung eines literaturwissenschaftlichen Themas in ihm angemessener Weise und mit Bezugnahme auf mindestens eine der baltischen Literaturen bzw. Kulturen. Kenntnis einschlägiger Fachliteratur.
7. **AM Literaturwissenschaft III:**
Besondere Kenntnisse in dem literaturwissenschaftlichen Bereich, der zum Thema erhoben wurde, und Fähigkeit, die Kenntnisse auf mindestens eine der baltischen Literaturen bzw. Kulturen anzuwenden. Verständnis der jeweilig behandelten Methoden und Theorien in ihrer historischen oder systematischen Abfolge in exemplarischer Form. Befähigung Fachtexte ihrem Thema angemessen zu rezipieren und ihre kritische Kommentierung vorzunehmen. Vertiefte Kenntnisse des literaturwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen. Alle Kenntnisse sollen auf die baltischen Sprachen bzw. Kulturen bezogen werden können; Fachtexte in einer baltischen Sprache sollen ihrem Thema angemessen rezipiert werden können.
8. **AM Sprachwissenschaft III:**
Besondere Kenntnisse in dem sprachwissenschaftlichen Bereich, der zum Thema erhoben wurde, und Fähigkeit, die Kenntnisse auf mindestens eine der baltischen Sprachen bzw. Kulturen anzuwenden. Verständnis der jeweilig behandelten Methoden und Theorien in ihrer historischen oder systematischen Abfolge in exemplarischer Form. Befähigung Fachtexte ihrem Thema angemessen zu rezipieren und ihre kritische Kommentierung vorzunehmen. Vertiefte Kenntnisse des sprachwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen. Alle Kenntnisse sollen auf die baltischen Sprachen bzw. Kulturen bezogen werden können; Fachtexte in einer baltischen Sprache sollen ihrem Thema angemessen rezipiert werden können.
9. **BM Sprachkommunikation III:**
Erweiterte Fähigkeit des mündlichen freien Vortrags zu einem bestimmten Thema, und zwar auf dem Niveau B2* der gewählten baltischen Sprache. Vertiefte Fähigkeit des schriftlichen Übersetzens von Texten aus und in die gewählte baltische Sprache, und zwar auf dem Niveau B2*.

* Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 17. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geschichte als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Studium</p> <p>§ 3 Module</p> <p>§ 4 Prüfungen</p> <p>§ 5 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 6 Bachelorarbeit</p> <p>§ 7 Akademischer Grad</p> <p>§ 8 Übergangsregelungen</p> <p>§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p>	<p>Anhang: Qualifikationsziele der Module</p> <p>Legende: AM – Aufbaumodul; BM – Basismodul; LP – Leistungspunkt</p>
--	--

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Geschichte. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545)

forderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ 1770 Stunden. Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Geschichte erstreckt sich über sechs Semester.

§ 3 Module

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs er-

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Einführung in die Geschichts-wissenschaft (BM)	300	1	10	1.
2.	Mittelalterliche Geschichte (BM)	150	1	5	2.
3.	Neuere Geschichte (BM)	150	1	5	2.
4.	Neueste Geschichte (BM)	150	1	5	3.
5.	Regionalgeschichte (Ostseeraum) (BM)	270	1	9	3.
6.	Mittelalterliche Geschichte (AM)	210	1	7	4.
7.	Neuere Geschichte (AM)	210	1	7	4.
8.	Neueste Geschichte (AM)	210	1	7	5.
9.	Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte (AM)	180	2	6	6.
10.	Exkursion im Umfang von 7 Tagen	60	1-6	2	1.-6.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht

(2) Studierende mit den „General Studies II“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ haben alle Module zu belegen. Für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ entfällt das Modul 9.

(3) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Bei der mündlichen Basismodulprüfung werden Stoffgebiete aus jeweils zwei Lehrveranstaltungen abgeprüft. Die Aufbauomodulprüfungen „Mittelalterliche Geschichte“, „Neuere Geschichte“ und „Neueste Geschichte“ bestehen jeweils aus zwei Prüfungsleistungen, die sich auf die Lehrveranstaltungen des Moduls beziehen. Wird eine der Prüfungsleistungen nicht bestanden, kann sie mit der anderen ausgeglichen werden. Ergibt sich daraus eine Gesamtbewertung unter 4,0, ist der nicht bestandene Teil zu wiederholen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Einführung in die Geschichtswissenschaft (BM)	1	Klausur	180 Minuten
2.	Mittelalterliche Geschichte (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
3.	Neuere Geschichte (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
4.	Neueste Geschichte (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
5.	Regionalgeschichte (Ostseeraum) (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
6.	Mittelalterliche Geschichte (AM)	2	Hausarbeit und Klausur	10-15 Seiten/90 Minuten
7.	Neuere Geschichte (AM)	2	Hausarbeit und Klausur	10-15 Seiten/90 Minuten
8.	Neueste Geschichte (AM)	2	Hausarbeit und Klausur	10-15 Seiten/90 Minuten
9.	Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte (AM)	1	Klausur oder Posterpräsentation mit Hausarbeit	90 min 10-15 Minuten 8-10 Seiten
10.	Exkursion im Umfang von 7 Tagen	2	Exkursionsreferat Handout	10-15 Minuten 2-3 Seiten

(4) Die zur Klausur alternative Posterpräsentation ist eine sonstige Prüfungsleistung im Sinne des § 10 Absatz 1 der GPO BMS. Sie dient dem Nachweis von Fähigkeiten zur praktischen Vermittlung historischer Inhalte und geschichtlicher Entwicklungen. Die betreffenden Studierenden werden vom Leiter der Lehrveranstaltung auf einer Teilnehmerliste dem Prüfungsamt gemeldet. Bei der Posterpräsentation handelt es sich um die selbstständige Anfertigung eines Posters zu einem in dem jeweiligen Seminar/der Übung vergebenen Thema. Es basiert auf der Einarbeitung von Literatur- und Bildquellen. Das Poster ist in der Lehrveranstaltung in einem 10 bis 15-minütigen Referat vorzustellen. Zusätzlich ist eine Hausarbeit im Umfang von 8 bis 10 Seiten anzufertigen, in der die bildliche und textliche Zusammenstellung des Posters erläutert wird. Die Note setzt sich zusammen aus der Bewertung des Posters mit dem zugehörigen Referat (Teilleistung 1) sowie aus der Bewertung der Hausarbeit (Teilleistung 2), wobei die Teilleistung 1 zweifach gewichtet wird.

(5) Hausarbeiten sind in der Regel in Seminaren zu erstellen. Sind Hausarbeit und Klausur als Prüfungsleistungen vorgesehen, so werden diese im Verhältnis 2:1 gewichtet; bestandene Teilleistungen werden anerkannt.

(6) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung innerhalb der ersten drei Sitzungen fest. Bei nicht termingerechter Festlegung der Prüfungsleistung gilt die Klausur als Prüfungsleistung. Die Bearbeitungsdauer für Hausarbeiten erstreckt sich in der Regel vom Zeitpunkt der Themenvergabe durch den Veranstaltungsleiter zum Beginn der Lehrveranstaltung bis einen Monat vor Beginn des folgenden Semesters. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten mitzuteilen.

(7) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Mündliche Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern abgenommen (Kollegialprüfung).

(8) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen ist das dem Modul zugeordnete Stoffgebiet.

(9) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die in der Regel in deutscher Sprache abzulegen ist. Durch eine übereinstimmende Entscheidung von Prüfendem und Studierenden kann eine andere Sprache bestimmt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist als mündliche Prüfung (Einzelprüfung, Dauer: 30 Minuten) zu erbringen und wird von zwei Prüfern abgenommen.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Der Studierende soll zeigen, dass er den in den Modulen erlernten Stoff verknüpfen und übergreifende Zusammenhänge zwischen den Epochen der mittelalterlichen, neueren und neuesten Geschichte auch in ihren regionalgeschichtlichen sowie wirtschafts-, sozial- oder wissenschaftsgeschichtlichen Bezügen herstellen kann.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben. Die Entscheidung, in welchem der beiden Fachmodule die Bachelorarbeit geschrieben wird, liegt bei den Studierenden.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Geschichte immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 20007 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Geschichte vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1130) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2009.

Greifswald, den 17. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 11

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ (Basismodul)
Verständnis für den wissenschaftstheoretischen Standort der Geschichtswissenschaft, grundlegende Kenntnis der wichtigsten Forschungsmethoden der Geschichtswissenschaft, der Fächergliederung der Geschichtswissenschaft, der Hilfswissenschaften und der Hilfs- und Arbeitsmittel
2. Modul „Mittelalterliche Geschichte“ (Basismodul)
Ausgewählte Grundkenntnisse der Ereignis- und politischen Geschichte, der Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wirtschafts-, Sozial- und Kirchengeschichte des fränkischen und deutschen Reiches und Europas von der Merowingerzeit bis 1500 und Einblick in die für die Mediävistik typischen Methoden und Quellengattungen
3. Modul „Neuere Geschichte (Basismodul)
Ausgewählte Grundkenntnisse zur Reformation, der Entstehung des frühmodernen Staates, der kolonialen Expansion nach Übersee, von Absolutismus, Aufklärung und Französischer Revolution und Einblick in die für die Geschichte der Neuzeit typischen Methoden und Quellengattungen
4. Modul „Neueste Geschichte“ (Basismodul)
Ausgewählte Grundkenntnisse zum Weltstaatensystem im 19. und 20. Jahrhundert, zum napoleonischen Zeitalter, der Restaurationszeit und dem Vormärz, der 1848er Revolution, der Reichsgründungszeit, dem deutschen Kaiserreich, der Weimarer Republik, dem Nationalsozialismus sowie Bundesrepublik und DDR bis zur Auflösung der Sowjetunion und Einblick in die für die Geschichte der neuesten Zeit typischen Methoden und Quellengattungen
5. Modul „Regionalgeschichte (Ostseeraum)“ (Basismodul)
Ausgewählte Grundkenntnisse über die Geschichte der Länder des Ostseeraumes und deren wechselseitige Beziehungen vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert
6. Modul „Mittelalterliche Geschichte“ (Aufbaumodul)
Ausgewählte erweiterte Kenntnisse über die Entstehung des fränkischen und deutschen Reiches, Entwicklung von Papsttum und Kaisertum, Grundherrschaft und Lehnswesen, Entstehung der Städte, Kirchenverfassung und Ordensgeschichte, Entwicklung der spätmittelalterlichen Territorialherrschaft, Sozialgeschichte der adligen, bürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung, und der europäischen Geschichte zwischen der Merowingerzeit und 1500 sowie Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in der mittelalterlichen Geschichte
7. Modul „Neuere Geschichte“ (Aufbaumodul)
Ausgewählte erweiterte Kenntnisse zur Reformation, der Entstehung des frühmodernen Staates, der kolonialen Expansion nach Übersee, zu Absolutismus, Aufklärung, Französischer Revolution sowie Kenntnisse im Bereich der neuzeitlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in der neuzeitlichen Geschichte
8. Im Modul „Neueste Geschichte“ (Aufbaumodul)
Ausgewählte erweiterte Kenntnisse zu europäischen und außereuropäischen Staatenbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert einschließlich supranationaler Organisationen, zur deutschen Wirtschafts-, Sozial- und politischen Geschichte im gleichen Zeitraum, insbesondere des napoleonischen Zeitalters, der Restaurationszeit und des Vormärz, der 1848er Revolution, der Reichsgründungszeit, des deutschen Kaiserreichs, der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus, von Bundesrepublik und DDR bis zur Auflösung der Sowjetunion und Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in der neuesten Geschichte
9. Modul „Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte“ (Aufbaumodul)
Ausgewählte erweiterte Kenntnisse der Wirtschafts- oder Sozialverhältnisse Europas und einzelner überseeischer Gebiete, insbesondere von Gruppen, Ständen, Klassen und Schichten, der Produktions- und Austauschweisen sowie der Geschlechterbeziehungen und der maßgeblichen Theorieansätze oder der sozialen Bedingtheit und Auswirkungen wissenschaftlich-technischer Produktion sowie ausgewählter einzelner wissenschaftlich-technischer Innovationen und Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen in diesen Bereichen
10. Modul „Exkursion“
Fähigkeit zur kompetenten Vorstellung originaler historischer Schauplätze und historischer Quellen wie Bau- und Kunstwerke, Sammlungen etc. in der direkten Begegnung an Ort und Stelle.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 21. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Slawistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Studium</p> <p>§ 3 Module</p> <p>§ 4 Prüfungen</p> <p>§ 5 Fachmodulprüfung</p> <p>§ 6 Bachelorarbeit</p> <p>§ 7 Akademischer Grad</p> <p>§ 8 Übergangsregelungen</p> <p>§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p>	<p>Anhang: Qualifikationsziele der Module</p> <p>Legende:</p> <p>AM – Aufbaumodul;</p> <p>BM – Basismodul;</p> <p>PL – Prüfungsleistung;</p> <p>LP – Leistungspunkt;</p> <p>SWS – Semesterwochenstunde;</p> <p>KG – Kollegialprüfung;</p> <p>PsB – Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers</p>
--	--

§ 1² Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Slawistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester und umfasst das Erlernen slawischer Sprachen sowie den Erwerb sprach-, kultur- und literaturwissenschaftlicher Kenntnisse.

(2) Als Erstsprache kann Polnisch, Russisch, Tschechisch oder Ukrainisch (sowie gemäß dem jeweiligen Lehrangebot der Philosophischen Fakultät auch weitere slawische Sprachen) studiert werden. Die Zweitsprache wird aus dem Angebot der zuvor genannten Sprachen gewählt, darf nicht mit der Erstsprache identisch sein und wird nur von Studierenden belegt, die im fünften und sechsten Semester in den General Studies den Schwerpunkt „Kulturwissen-

schaften“ oder „Wirtschaft und Recht“ wählen. Studierende, die in den General Studies den Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ gewählt haben, studieren im Fach nur eine Sprache.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP). Wählen Studierende in den General Studies II den Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“, verringert sich die Zahl der auf das Fach entfallenden Leistungspunkte um 6 LP.

(4) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Sprachpraxis 1 (BM)	360	2	12	2.
2.	Einführung Sprachwissenschaft (BM)	120	1	4	1.
3.	Einführung Literaturwissenschaft (BM)	120	1	4	2.
4.	Sprachpraxis 2 (AM)	300	2	10	4.
5.	Landes- und Kulturstudien (BM)	180	2	6	4.
6.	Literaturwissenschaft 1 (AM)	180	1	6	3.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht

7.	Sprachwissenschaft 1 (AM)	180	1	6	4.
8.	Sprachpraxis 3 (AM) Für Studierende im Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“	270, davon 90 davon 180	2 1	9 3 6	6. (Erstsprache) 5. (Zweitsprache)
	----- Sprachpraxis 3 (AM) Für Studierende im Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“	----- 90	----- 2	----- 3	----- 6.
9.	Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 (AM) für Studierende im Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“)	180	2	6	5. oder 6.
	----- Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 (AM) für Studierende im Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“	----- 180	----- 1	----- 6	----- 5.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Das Modul „Sprachpraxis 3“ besteht für Studierende, die in den General Studies den Schwerpunkt „Kulturwissenschaften“ oder „Wirtschaft und Recht“ gewählt haben, aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/ Umfang
1.	Sprachpraxis 1 (BM)	1	Klausur	120 Min.
2.	Einführung Sprachwissenschaft (BM)	1	Klausur	120 Min.
3.	Einführung Literaturwissenschaft (BM)	1	Klausur	120 Min.
4.	Sprachpraxis 2 (AM)	1	Mündliche Einzelprüfung [PsB]	30 Min.
5.	Landes- und Kulturstudien (BM)	1	Mündliche Einzelprüfung [KG]	30 Min.
6.	Literaturwissenschaft 1 (AM)	1	Hausarbeit	ca. 15 Seiten
7.	Sprachwissenschaft 1 (AM)	1	Hausarbeit	ca. 15 Seiten
8.	Sprachpraxis 3 (AM) für Studierende mit dem Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“	2	Klausur (Erstsprache) und mündliche Einzelprüfung (Zweitsprache) [PsB]	120 und 20 Min.
	----- Sprachpraxis 3 (AM) für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“	----- 1	----- Mündliche Einzelprüfung [PsB]	----- 20 Min.
9.	Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 (AM) für Studierende mit Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“)	2	Hausarbeit oder Klausur	ca. 15 Seiten oder 90 Min.
	----- Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 (AM) für Studierende Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“	----- 1	----- Hausarbeit	----- ca. 15 Seiten

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer. Bei nicht termingerechter Festlegung der Prüfungsleistung gilt die Hausarbeit als Prüfungsleistung. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt sechs Wochen ab der Bekanntgabe des Themas. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet; im Wiederholungsfall von zwei Prüfern.

(6) Prüfungsleistungen können auch in anderen Sprachen erbracht werden. Die Entscheidung darüber treffen die Prüfer im Einvernehmen mit dem zu Prüfenden.

(7) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird gewährt.

§ 5

Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung (KG) zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: gemäß der Prüfungsanforderungen aus § 4, Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge, Überprüfung sprachlicher Kompetenz. Prüfungssprache kann teilweise die gewählte slawische Erstsprache sein.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten

beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit kann wahlweise in den Bereichen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft verfasst werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Slawistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Studiengang Slawistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1181) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. August 2009.

Greifswald, den 21. August 2009

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

Module		
1.	Sprachpraxis 1 (BM)	Grundkenntnisse der Grammatik und Phonetik der gewählten slawischen Sprache. Sprachliche Kompetenz (schriftliche Textproduktion, Dialogführung, Textrezeption) zu Alltagsthemen, A2 ⁺
2.	Einführung Sprachwissenschaft (BM)	Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Sprachwissenschaft und ihre Anwendung auf historische Sprachzustände
3.	Einführung Literaturwissenschaft (BM)	Grundbegriffe und grundlegende Methoden der Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände, Überblick in der Literaturgeschichte der gewählten slawischen Literatur
4.	Sprachpraxis 2 (AM)	Erweiterte Kenntnisse der Grammatik und Lexik. Textverständnis der gesprochenen Sprache, Wiedergabe von gehörten/geschriebenen Informationen, vorbereitetes monologisches Sprechen (Kurzvortrag), B1
5.	Landes- und Kulturstudien (BM)	Grundkenntnisse zur Geschichte, den geographisch-politischen Strukturen und zur Kultur des Landes der gewählten Sprache; Kompetenz zur Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über die entsprechende Kultur; Methoden zur Analyse ausgewählter fremdkultureller Orientierungssysteme
6.	Literaturwissenschaft 1(AM)	Anwendung literaturtheoretischer Ansätze bei der Textanalyse sowie Einordnung literarischer Werke in den literarisch-historischen Kontext; Kompetenz zur selbstständigen Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden, der Textanalyse, vertiefte literaturtheoretische und literaturgeschichtliche Kenntnisse
7.	Sprachwissenschaft 1 (AM)	Konfrontative Sprachanalyse der gewählten slawischen Sprache, Fertigkeiten in der synchronen Textinterpretation (phonetische, grammatische, lexikologische)
8.	Sprachpraxis 3	Kompetenz zur schriftlichen Textproduktion in der gewählten Fremdsprache, Übersetzen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache, B2 Zweitsprache: Grundkenntnisse in Textrezeption und -produktion zu ausgewählten Alltagsthemen, A1
9.	Sprachwissenschaft 2 (AM)	Vertiefte Kompetenz zu sprachwissenschaftlichen Theorien und ihrer Anwendung vorwiegend in soziolinguistisch und komparatistisch ausgerichteten Zusammenhängen oder
	oder Literaturwissenschaft 2 (AM)	Analyse und Kritik literaturwissenschaftlicher Methoden und Ansätzen der Textanalyse, Vertiefte Kenntnisse zur Literaturgeschichte der gewählten slawischen Sprache sowie diskursiver Textstrukturen im europäischen Kontext

* Vgl. hier und im Folgenden Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik der Universität Rostock

Vom 10. Juni 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulprüfungen der Master-Prüfung
- Anlage 2: Prüfungspläne
- Anlage 3: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 4: Diploma Supplement (englisch)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Fachrichtung Mathematik nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 108 Leistungspunkten im Gebiet der Mathematik und mindestens 24 Leistungspunkten im Gebiet der Wirtschaftswissenschaften ist zu erbringen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Als Nachweis

ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock ein Zertifikat über die Niveaustufe B 2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder ein mindestens einjähriger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

3. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock für Studienangebote der Naturwissenschaften generell die Niveaustufe DSH-1 oder ein mindestens dreijähriger Aufenthalt im deutschsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 entscheidet der Prü-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

fungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock. Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 15 Absatz 2 der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik ist ein vertiefender und stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module (Anlage 1 zu § 24 Absatz 1) einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Master-Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind 2 Module im Umfang von 12 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 54 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Master-Prüfung sind aus den Modulen und der Master-Arbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(6) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lehrformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage 1 und 2 zu § 24 Absatz 1) und der Master-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters beginnt unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit und endet mit Ablauf des Semesters. Abweichend davon können Modulprüfungen in Form von Praktikumsberichten und Seminarvorträgen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und gegebenenfalls den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu den Modulprüfungen schriftlich im Studienbüro anzumelden. Die Frist für die Meldung zu Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen als mündliche Prüfungen und sonstigen mündliche Prüfungsarten gemäß Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung bestehen. Sonstige mündliche Prüfungsleistungen können Seminarvorträge sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei Seminarvorträgen ist die Anwesenheit einer Prüferin/eines Prüfers ausreichend und eine Dauer von bis zu 90 Minuten zulässig.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gül-

tigen Fassung bestehen. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können Praktikumsberichte und Seminaarausarbeitungen sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf 12 Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer oder gleich 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus einem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Master-Studienganges Wirtschaftsmathematik oder bei geringen Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes der vorangegangenen 5 Jahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen der Anlage 1 erbracht sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie/er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung gemäß § 7 mit einer Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, er/sie verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige

Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Wirtschaftsmathematik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Wurden Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen, die im Wahlpflicht- und Wahlbereich des Bachelor-Studienganges Mathematik und des Master-Studienganges Wirtschaftsmathematik der Universität Rostock gleichermaßen angeboten werden, bereits im Bachelor-Studiengang Mathematik erbracht, erfolgt eine Anrechnung im Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik nur, wenn die Bewertungen dieser Leistungen nicht in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen sind.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 7 Mitglieder an, darunter 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, 2 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie 1 studentische Vertreterin/studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dieser/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird der Kandidatin/

dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet
4. die Kandidatin/der Kandidat dieselbe Modulprüfung bereits im Bachelor-Studiengang Mathematik an der Universität Rostock absolviert hat und die Modulnote in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen ist.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gem. § 2 Absatz 4 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Für die Master-Prüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 (Modulprüfungen) und Anlage 2 (Prüfungsplan) zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in der Anlage 1 genannten Wahlpflicht- oder Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot von Studiengängen der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Die im Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich wählbaren Module können entsprechend Studienplan nach freier Wahl des Studierenden in verschiedenen Semestern belegt werden. Dabei ist zu beachten, dass der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten wird und insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben sind.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 4. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik der Universität Rostock eingeschrieben ist,

2. den Erwerb von mindestens 75 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des 4. Fachsemesters zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in einer anderen Sprache als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Master-Arbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Benotung des schriftlichen Teils der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Master-Arbeit gemäß Absatz 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 15-minütigen Diskussion. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Sobald zwei positive

Gutachten vorliegen, setzt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Ist eine Prüferin/ein Prüfer zum festgesetzten Termin verhindert, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Durchführung des Kolloquiums. Die Prüferinnen/Prüfer und anwesenden prüfungsberechtigten Personen nach § 18 Absatz 1 legen eine Note für das Kolloquium fest.

(5) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Master-Arbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 3 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 4 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von 6 Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss

der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2009/2010 an der Universität Rostock für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik immatrikuliert wurden.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Diplom-Studiengang Wirtschaftsmathematik immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 03. Juni 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 10. Juni 2009.

Rostock, den 10. Juni 2009

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

Anlage 1:**Modulprüfungen der Master-Prüfung**

Folgende Module sind gemäß Studienordnung zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen.²

Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsleistungen *	LP	Regelprüfungs- termin
------------------	----------------------------	----------------------	----	--------------------------

* Erläuterungen: KI – Prüfungsklausur, mP – mündliche Prüfung

Die Zeiteinheiten hinter KI und mP entsprechen Minuten.

Mathematische Wahlpflichtmodule

A-005 Differentialgleichungen	Erreichen von mindestens 50 % der Punkte beim Lösen der Pflichtaufgaben	KI 120	9	2. Sem.
A-006 Numerische Behandlung von Differentialgleichungen	Erreichen von mindestens 50 % der Punkte beim Lösen der Pflichtaufgaben	KI 120	9	3. Sem.
A-007 Funktionentheorie	keine	KI 90 oder mP 20	6	3. Sem.
B-004 Algebra	keine	KI 90	6	3. Sem.
B-101 Diskrete Optimierung	keine	KI 90	6	3. Sem.
B-102 Nichtlineare Optimierung	keine	KI 90	6	3. Sem.
C-201 Wahrscheinlichkeitstheorie II	keine	mP 20	6	3. Sem.
C-102 Mathematische Statistik II	keine	mP 20	6	3. Sem.
C-209 Statistische Modelle der Demografie	keine	mP 20	6	3. Sem.
C-204 Stochastische Finanzmathematik	keine	mP 20	6	2. Sem.
C-205 Mathematische Methoden der Personenversicherung	keine	mP 20	6	2. Sem.
C-206 Schadenversicherung und Risikotheorie	keine	mP 20	6	2. Sem.
A-220 oder B-220 oder C-220 Mathematisches Seminar	keine	Seminarvortrag	3	3. Sem.

² Die Anforderungen zum Erwerb eines Übungs- oder Praktikumsscheines werden spätestens in der ersten Vorlesungswoche vom Lehrenden bekannt gegeben, sofern diese nicht in der Modulbeschreibung aufgeführt sind oder hiervon abweichen.

Spätestens in der ersten Vorlesungswoche wird vom Lehrenden bekannt gegeben, ob die Prüfung in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, sofern die Prüfungsordnung beide Möglichkeiten zulässt.

Mathematische Wahlmodule

A: Analysis und Numerik

A-101 Maß- und Integrationstheorie	keine	KI 90 oder mP 20	6	3. Sem.
A-102 Funktionalanalysis	Erreichen von mindestens 50 % der Punkte beim Lösen der Pflichtaufgaben	KI 120	9	3. Sem.
A-104 Numerische Mathematik II	keine	KI 90 oder mP 20	6	3. Sem.
A-108 Spezielle Matrizen	keine	mP 20	6	3. Sem.
A-109 Mathematische Modellierung und Simulation	keine	mP 20	3	3. Sem.
A-201 Partielle Differentialgleichungen	keine	KI 90 oder mP 20	6	2. Sem.
A-202 Numerische Behandlung von Differentialgleichungen II	keine	KI 90 oder mP 20	6	3. Sem.
A-204 Evolutionsgleichungen – Diffusion und Wellen	werden zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben	KI 120 oder mP 30	6	3. Sem.
A-205 Variationsrechnung und Kontinuumsmechanik	werden zu Beginn der Vorlesung bekannt gegeben	KI 120 oder mP 30	6	3. Sem.
A-207 Distributionentheorie	keine	KI 90 oder mP 20	6	3. Sem.

B: Optimierung/Diskrete Mathematik/Algebra/Geometrie

B-105 Kryptologie	keine	mP 20	6	3. Sem.
B-106 Kombinatorik I	keine	KI 90	6	3. Sem.
B-109 Allgemeine Algebra I	keine	KI 90	6	3. Sem.
B-201 Graphentheorie	keine	KI 90	6	3. Sem.

C: Wahrscheinlichkeitstheorie/Mathematische Statistik/ Finanz- und Versicherungsmathematik

C-103 Ökonometrische Modelle	keine	mP 20	6	3. Sem.
C-202 Statistik Stochastischer Prozesse	keine	mP 20	6	3. Sem.
C-203 Nichtparametrische und asymptotische Statistik	keine	mP 20	6	3. Sem.
C-207 Mathematik der Privaten Krankenversicherung	keine	mP 20	6	3. Sem.
C-208 Multivariate Statistische Methoden	keine	mP 20	6	3. Sem.
C-210 Survivalanalysis	keine	mP 20	6	3. Sem.
C-211 Populationsdynamik	keine	mP 20	3	3. Sem.
C-212 Wechselwirkungsmodelle und Copulas	keine	mP 20	6	3. Sem.

Module aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften

1. Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre

Pflichtmodul

5c Versicherungswirtschaftslehre	keine	KI 45 oder mP 20	6	2. Sem.
----------------------------------	-------	------------------	---	---------

Wahlpflichtmodule

1 BWL der Dienstleistungsunternehmen I (Finanzierung und Steuern)	keine	KI 90 oder mP 20	6	3. Sem.
2 BWL der Dienstleistungsunternehmen II (Unternehmensführung in Dienstleistungsbranchen)	keine	KI 90	6	3. Sem.
3 BWL der Dienstleistungsunternehmen III (Unternehmensrechnung und Controlling)	keine	KI 90	6	2. Sem.
6b Investment Banking	keine	Hausarbeit und KI 90	6	2. Sem.
4 Methoden der Dienstleistungsforschung	keine	Hausarbeit und mP 20	12	3. Sem.
5a Betriebswirtschaftslehre der Banken	keine	KI 90 und mP 20	12	3. Sem.
7c Risikomanagement	keine	Hausarbeit und mP 30	12	3. Sem.

2. Spezialisierung Volkswirtschaftslehre und Demographie

Pflichtmodul

Spezielle Volkswirtschaftslehre I	keine	KI 180	12	1. Sem.
-----------------------------------	-------	--------	----	---------

Wahlmodule

Spezielle Demographie	keine	KI 90	6	2. Sem.
Bevölkerung, Wachstum, Verteilung	keine	KI 120	6	3. Sem.
Mortalität	keine	KI 120	6	3. Sem.

3. Spezialisierung Volkswirtschaftslehre

Wahlpflichtmodule

Allgemeine Volkswirtschaftslehre I: Wirtschaftstheorie	keine	KI 180	12	1. Sem.
Allgemeine Volkswirtschaftslehre II: Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	keine	KI 180	12	2. Sem.

Wahlmodule

Allgemeine Volkswirtschaftslehre I: Wirtschaftstheorie	keine	KI 180	12	1. Sem.
Allgemeine Volkswirtschaftslehre II: Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	keine	KI 180	12	2. Sem.
Spezielle Volkswirtschaftslehre I (Variante 2)	keine	KI 180	12	3. Sem.
Spezielle Volkswirtschaftslehre II	keine	KI 120	6	2. Sem.
Spezielle Volkswirtschaftslehre III (Variante 1 oder 2)	keine	KI 180	12	3. Sem.
Spezielle Volkswirtschaftslehre IV	keine	KI 120	6	3. Sem.

Softskills, Betriebspraktikum

P-202 Betriebspraktikum	keine	Bericht	6	3. Sem.
Soft Skills (je nach Angebot zur Gründungslehre, Erwerb von Sprach- oder Sozialkompetenz u.a.)	keine	Teilnahmenachweis	6	3. Sem.

Anlage 2:**Prüfungspläne****Mathematik - Module***

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ LP
		Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	
WP I	a) B-004 Algebra b) C-007 Funktionentheorie	KI 90 oder mP 20	6			KI 90 oder mP 20	(6)			6
WP II	a) C-201 Wahrscheinlichkeitstheorie II b) C-102 Mathematische Statistik II c) C-209 Statistische Modelle der Demografie	KI 90 oder mP 20	6							6
WP III	a) B-101 Diskrete Optimierung b) B-102 Nichtlineare Optimierung	KI 90 oder mP 20	6							6
WP IV	a) A-005 Differentialgleichungen b) A-006 Numerische Behandlung von Differentialgleichungen			a) KI 120 oder mP 30	9	b) KI 120 oder mP 30	(9)			9
WP V	a) C-204 Stochastische Finanzmathematik b) C-205 Mathematische Methoden der Personenversicherung c) C-206 Schadenversicherung und Risikotheorie			KI 90 oder mP 20	6					6
WP VI	A-220 oder B-220 oder C-220 Mathematisches Seminar					Vortrag 90	3			3
W I	Wahlmodul zum Schwerpunktthema gemäß Anlage 1, I. Module aus der Mathematik (Wahlmodule)			KI 90 oder mP 20	6					6
W II	Wahlmodul zum Schwerpunktthema gemäß Anlage 1, I. Module aus der Mathematik (Wahlmodule)					KI 90 oder mP 20	6			6
W III	Wahlmodul gemäß Anlage 1, I. Module aus der Mathematik (Wahlmodule)					KI 90 oder mP 20	6			6
	Masterarbeit								30	30
Σ Leistungspunkte			18		21		15		30	84

Erläuterungen: mP mündliche Prüfung
KI Klausur, schriftliche Prüfung
Vortrag Seminarvortrag
Bericht schriftlicher Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse des
Betriebspraktikums
W Wahlmodul
WP Wahlpflichtmodul

Die Zeiteinheiten hinter mP, KI bzw. Vortrag entsprechen Minuten.

Für die Prüfungen W I, W II und W III wählen die Studierenden aus dem jeweiligen Angebot und mit Nähe zum beabsichtigten Thema der Masterarbeit jeweils ein Modul aus.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

* Je nach Auswahl der Wahlpflichtmodule kann die Prüfung auch in einem anderen als dem angegebenen Semester abgelegt werden. Die in Klammern gesetzte Zahl der Leistungspunkte trifft dann zu.

Die Verteilung der Prüfungsleistungen im Zweifach fällt je nach Wahl der Spezialisierungsrichtung unterschiedlich aus. Die unten angeführten Tabellen geben einen Überblick für die einzelnen Spezialisierungsrichtungen.

Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre

Variante 1 (ohne Risikomanagement)

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ LP
		Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	
5c (WSF)	Versicherungswirtschaftslehre			KI 45 oder mP 20	6					6
WP I (WSF)	a) BWL der Dienstleistungs- unternehmen I, II oder b) BWL der Dienstleistungs- unternehmen III oder c) Investment Banking	a) KI 90	(6)	b) KI 90 c) Hausarbeit und KI 90	(6)					6
WP II (WSF)	a) 4 Methoden der Dienstleistungsforschung b) 5a Betriebswirtschaftslehre der Banken	a) Hausarbeit und mP 20; b) KI 90 und mP 20;	12							12
P-202	Betriebspraktikum					Bericht	6			6
	Softskills						6			6
Σ Leistungspunkte			12		12		12			36

Variante 2

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ LP
		Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	
5c (WSF)	Versicherungswirtschaftslehre			KI 45 oder mP 20	6					6
WP I (WSF)	a) BWL der Dienstleistungs- unternehmen I, II oder b) BWL der Dienstleistungs- unternehmen III oder c) Investment Banking	a) KI 90	(6)	b) KI 90 c) Hausarbeit und KI 90	(6)					6
WP II (WSF)	a) 4 Methoden der Dienstleistungsforschung b) 5a Betriebswirtschaftslehre der Banken c) 7c Risikomanagement					a) Hausarbeit und mP 20; b) KI 90 und mP 20; c) Hausarbeit und mP 20	12			12
P-202	Betriebspraktikum	Bericht	6							6
	Softskills		6							6
Σ Leistungspunkte			12		12		12			36

Spezialisierung Volkswirtschaftslehre und Demographie*

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ
		Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	LP
	Spezielle Volkswirtschaftslehre I	KI 180	12							12
W I (WSF)	a) Spezielle Demographie b) Bevölkerung, Wachstum, Verteilung c) Mortalität			a) KI 90	6	b), c) KL 120	6			12
P-202	Betriebspraktikum					Bericht	6			6
	Softskills				6					6
Σ Leistungspunkte			12		12		12			36

Spezialisierung Volkswirtschaftslehre*

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ
		Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	LP
WP III (WSF)	a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre I: Wirtschaftstheorie b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre II: Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	a) KI 180	12	b) KI 180	(12)					12
WP IV (WSF)	a) 2. Modul aus WP III (WSF) b) Spezielle Volkswirtschaftslehre II c) Spezielle Volkswirtschaftslehre I (Variante 2) d) Spezielle Volkswirtschaftslehre III (Variante 1 oder 2) e) Spezielle Volkswirtschaftslehre IV			a) KI 180	(12)	c), d) KI 180	12			12
P-202	Betriebspraktikum	Bericht	(6)	Bericht	(6)	Bericht	(6)			6
	Softskills		(6)		(6)		(6)			6
Σ Leistungspunkte			12		12		12			36

Erläuterungen: mP mündliche Prüfung
KI Klausur, schriftliche Prüfung
W Wahlmodul
WP Wahlpflichtmodul

Die Zeiteinheiten hinter mP bzw. KI entsprechen Minuten.

Für die Durchführung der Prüfung im Zweifach und bei Softskills ist die Prüfungsordnung des jeweiligen Faches verbindlich.

* Je nach Auswahl der Wahlpflichtmoduls kann die Prüfung auch in einem anderen als dem angegebenen Semester abgelegt werden. Die in Klammern gesetzte Zahl der Leistungspunkte trifft dann zu.



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname/1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Wirtschaftsmathematik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ/Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – 2 Jahre, mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Fachrichtung Mathematik

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Master-Studium Wirtschaftsmathematik vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die die Absolventen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und dazu befähigen, einen Promotionsstudiengang zu absolvieren oder eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit als Mathematiker mit wirtschaftswissenschaftlicher Orientierung wahrzunehmen. Die Studierenden erhalten eine fundierte mathematische Ausbildung mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung und ein breit angelegtes Grundwissen in einer wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin. Der Studiengang ermöglicht den Studierenden in der Mathematik eine Schwerpunktbildung in der Analysis und Numerik, der Algebra, diskreten Mathematik und Optimierung oder in der Stochastik, Finanz- und Versicherungsmathematik; auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften erlaubt er die Wahl zwischen den Spezialisierungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, mit ihrem Wissen aktiv umzugehen, und zur Einarbeitung in neue Problemkreise befähigt. Durch die Verbindung von Mathematik und Informatik mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin und das Betriebspraktikum außerhalb der Universität wird die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Modellierung wirtschaftlicher Prozesse entwickelt. Mit der Master-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein wirtschaftsmathematisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung siehe Punkt 8.6. – Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Note + ggf. Gewichtung.

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Promotionsstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.math.uni-rostock.de>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

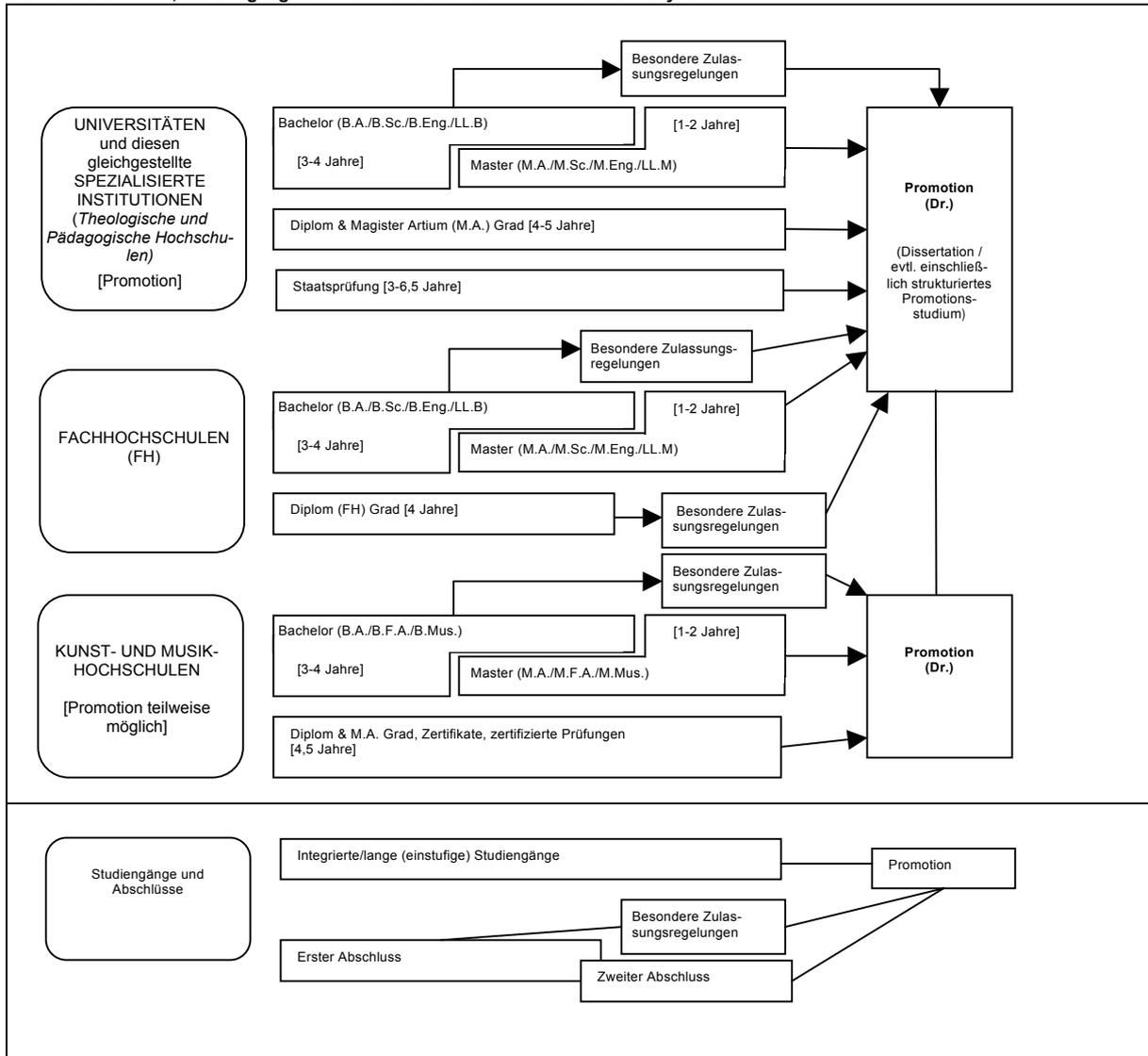
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Business Mathematics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Type / Control)

University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master (two years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years full-time, 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

First degree in a programme with main focus in mathematics

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The M.Sc. programme in mathematics imparts the knowledge, abilities and methods which qualify the graduates to do scientific work independently, to attend a Ph.D. programme, and to perform a demanding mathematical profession that deals with applications in economics. Students will gain fundamental mathematical knowledge with orientation to applications in economics and basic knowledge in a branch of economic science. The M.Sc. programme allows the students to choose as focus areas: analysis/numerical analysis, optimization/discrete mathematics/algebra, or stochastics/actuarial mathematics/finance mathematics. Regarding the education in economic science, the students can specialise either in business administration or economics. They are enabled to actively use their knowledge and to get used to new problems. By connecting mathematics and computer sciences with economical sciences and by the internship outside the university, students learn to model economical processes and to work on interdisciplinary subjects. At the end of the studies, students compile a master thesis to prove their ability to independently solve mathematical problems in economics using scientific methods.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Note + ggf. Gewichtung]

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission to doctoral study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On the program: www.math.uni-rostock.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

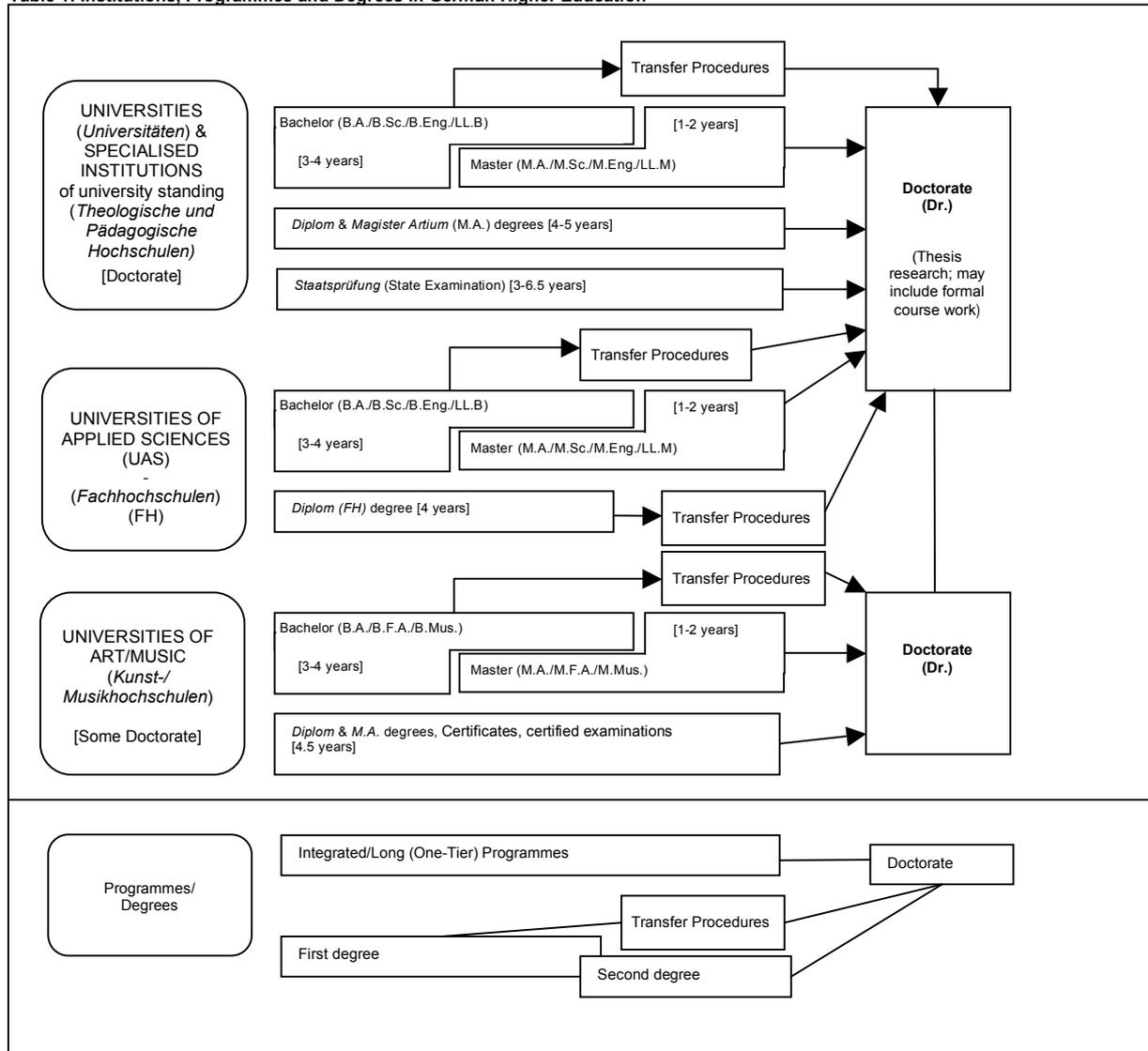
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{iv}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10. 10. 2003, as amended on 21.4.2005).

iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

v See note No. 4.

vi See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an der Fachhochschule Stralsund

Vom 30. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management von KMU als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfungen und der Abschlussarbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 20 Studienbüro
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II: Prüfungsverfahren

- § 24 Zweck der Master-Prüfung
- § 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis
- § 27 Master-Thesis
- § 28 Kolloquium
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Master-Grad und Master-Urkunde

Teil III: Fachspezifische Regelungen

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Voraussetzungen, Benotung und ECTS-Punkte
- § 33 Gesamtnote der Master-Prüfung

Teil IV: Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten

Anlagen

Diploma Supplement

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt im Teil I in den §§ 1 bis 23 die allgemeinen Vorschriften und in den §§ 24 bis 30 das Prüfungsverfahren.

(2) Die fachspezifischen Regelungen sind im Teil III der Prüfungsordnung (§§ 31 bis 34) enthalten.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

(2) Pro Semester werden 28 bis 31 Punkte im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben.

(3) Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt auf die erforderlichen Lehrveranstaltungen gemäß § 32 (im Umfang von 62 ECTS-Punkte) und das Master-Seminar, die Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 28 ECTS-Punkte). Der Gesamtumfang ist auf 90 ECTS-Punkte festgelegt.

(4) Die Vermittlung von Lehrinhalten findet in einzelnen Lehrveranstaltungen und übergreifenden Modulen statt. In den Modulen sind thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Die Module sind den drei Kompetenzfeldern „Rahmenkompetenz“, „Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz“ und „Interdisziplinäre und internationale Handlungskompetenz“ zugeordnet.

(5) In diesem Studiengang muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor- oder Diplom-Studienganges werden angerechnet. Der Umfang der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit beträgt mindestens 12 Wochen. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung für diesen Master-Studiengang geregelt.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs-, Modulprüfungen, dem Master-Seminar und der Master-Thesis sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach beziehungsweise aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst Lehrveranstaltungsprüfungen, deren Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Für Studierende, die den Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen benötigen, ist zu gewährleisten, dass ihnen auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(6) Bei einer Immatrikulation im Wintersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Leistungen des zweiten Regelsemesters und das zweite Fachsemester die Module und Leistungen des 1. Fachsemesters.

§ 4 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Abschluss im Master-Studiengang Management von KMU ist bestanden, wenn

1. sämtliche studiengangspezifischen Studienleistungen gemäß § 15 Absatz 1 erbracht worden sind,
2. sämtliche Modul-Prüfungen und das Master-Seminar bestanden wurden,

3. die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis oder das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Sie/er muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Master-Thesis und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 6

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Lehrveranstaltungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ansonsten	= nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 33) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Lehrveranstaltungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Der Master-Studiengang Management von KMU ist so zu organisieren, dass er innerhalb der Regelstudienzeit (drei Semester) abgeschlossen werden kann.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende einen Notenspiegel („Transcript of Records“) ausstellen lassen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8

Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen der Lehrveranstaltungen, der Module und zur Master-Thesis anmelden. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise durch Aushang. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregelung gemäß § 28 Absatz 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Master-Prüfungen bis zum Ende der geltenden Regelstudienzeit ablegen. Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht nach den festgelegten Regelprüfungstermin gemäß § 32 zu den einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen der Module und der Master-Thesis an oder legt sie/er die Prüfungen, zu denen sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist.

Nicht zu vertretende Gründe im Sinne von Satz 1 sind auch

1. die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.
2. ein ein-semesteriges Auslandsstudium, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss hierzu mindestens 20 ECTS-Punkte im Semester nachweisen.

Bei den Gründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen des Absatzes 4 ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Studienbüro zu stellen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss über die jeweilig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie z.B. Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen an den Terminals oder aber in Schriftform gemäß dem für das entsprechende Semester vorliegenden Terminplan erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Rücktritt/Versäumnis wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß §§ 25 und 10 Absatz 5 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Wiederholung der Prüfungen und der Abschlussarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(3) Erstmals nicht bestandene Prüfungen (ausgenommen Master-Thesis) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in den § 32 vorgesehenen Regelprüfungsterminen tatsächlich abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Prüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 27 Absatz 3 Satz 5 genannten Frist ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 28 Absatz 6.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studieren-

den sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Eine Änderung der vorgesehenen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
2. als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. als Projektarbeiten (§ 14)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Insbesondere können die folgenden alternativen Prüfungsarten vorgesehen sein:

- Referate,
- Multimediale Anwendungen,
- Rollenspiele,
- Diskussionsleitungen,
- Präsentationen,
- Hausarbeiten.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über vertieftes Fachwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer/sachkundige(n) Beisitzerin/Beisitzer.

(3) Mündliche Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über vertieftes Fachwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll hier vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Prüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen des Master-Studiengangs Management von KMU wird nur zugelassen, wer

1. den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt.

Der Nachweis erfolgt über

- ein in Deutschland mit einem Bachelor-Grad abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss der Betriebswirtschaftslehre oder eines fachverwandten Studienganges (mindestens 210 ECTS-Punkte) mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser oder
- einen im Ausland erworbenen Bachelor-Grad oder mindestens vergleichbaren Grad der Betriebswirtschaftslehre oder eines fachverwandten Studienganges (mindestens 210 ECTS-Punkte) mit einem Notendurchschnitt von 2,5 und besser.

2. ein Praktikum nach § 2 Absatz 5 nachweist.

3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

Die Anerkennung der Nachweise prüft eine Zulassungskommission, die aus Studiendekan, Studiengangsleiter und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs besteht.

Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 dieser Ordnung über die jeweilig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie z.B. Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen oder aber in Schriftform gemäß dem für das entsprechende Semester vorliegenden Terminplan anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen das Studienbüro. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

§ 16

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studiengangs unterziehen (Zusatzfächer/Electives). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge an der FH Stralsund.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 17

Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul beziehungsweise Lehrveranstaltung individuellen beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Prüfungsleistung beziehungsweise aufgrund einer studiengangspezifischen Studienleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung beziehungsweise die Erbringung der fachspezifischen Studienleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul, eine Lehrveranstaltung oder eine studiengangspezifische Studienleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Modul oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul, jede Lehrveranstaltung oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung beziehungsweise im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm der Bereich Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung. Der Fachbereichsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der zuständige Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und Prüfer,
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,
4. über die Einstufung gemäß § 21 Absatz 5 der Prüfungsausschuss,
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe an den Prüfungsausschuss delegieren,
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

§ 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Qualifikation im Sinne von § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes besitzt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und Prüfern.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 20 Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des jeweiligen Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten,
2. Ausstellung eines Notenspiegels ("Transcript of Records") gemäß § 7 Absatz 2 zu jedem Semesterende
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
4. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sowie zur Master-Thesis und Erteilung der Zulassungen,
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16,
7. Überwachung der Bewertungsfristen,
8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis,
9. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis,
10. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden,
12. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Absatz 3,
13. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Absatz 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erbracht wurden. Soweit der Abschluss der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand des Master-Studiengangs Management von KMU sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich,

sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 22

Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigt und der Master-Abschluss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und der Master-Abschluss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die

Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt das Dezernat Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

Teil II Prüfungsverfahren

§ 24

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Master-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 25

Aufbau, Gegenstand und Art der Master-Prüfung

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Prüfungen und welche Prüfungsleistungen in der Master-Prüfung zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderung orientiert sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

(2) Die Master-Prüfung enthält Modul- und Lehrveranstaltungsprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden sowie andere Studienleistungen.

(3) Die Master-Prüfung umfasst ferner das Master-Seminar, die Master-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von 15 Wochen und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

§ 26

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt, dass die Master-Thesis zu Beginn des 3. Fachsemesters anzumelden ist, wenn die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte erreicht ist. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung. Die Master-Thesis ist auch dann anzumelden, wenn von den erreichbaren ECTS-Punkten höchstens neun ECTS-Punkte fehlen.

(2) Die Master-Thesis ist abzulegen, wenn in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht sind, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht wurde. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung. Die Master-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erreichbaren ECTS-Punkten höchstens sechs ECTS-Punkte fehlen.

§ 27

Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Absatz 5 zu beachten.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als zwei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 15 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber

entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Master-These ist in vierfacher gedruckter Ausfertigung und in einer elektronischen Form fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-These dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-These ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Master-These soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Bewertungsverfahren soll hier vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Master-These in einem Kolloquium im Sinne von § 28. Im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Master-These eingeht.

(9) Die Master-These ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und aller Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-These in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-These, und ist die letzte Prüfungsleistung, welche das Studium abschließt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Faches zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte des Bereiches der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium soll 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat dauern. Die Prüfung soll von den Betreuerinnen oder Betreuern der Master-These abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium sind eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-These und der erfolgreiche Abschluss aller Prüfungen. Alle erreichbaren ECTS-Punkte müssen erbracht worden sein. Das Kolloquium soll in dem Semester stattfinden, in welchem die Master-These abgegeben wurde.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Master-These ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teiles gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist die Master-Prüfung in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 29

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Modulnoten und der Note der Master-These und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Modulnoten und/oder der Note der Master-These festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (Gesamtnote nicht schlechter als 1,3).

(3) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Master-These und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls wird – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) als Anlage zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Notenspiegel („Transcript of Records“). In den Notenspiegel werden alle absolvierten Module und studiengangspezifischen Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Master-Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anlage 2) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs.

§ 30

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Auf Grund der erfolgreichen Master-Prüfung wird der Master-Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Teil III

Fachspezifische Regelungen

§ 31

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen drei Fachsemester mit einem Lehrangebot von 40 Semesterwochenstunden zur Verfügung.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmeregelungen werden zum Semesterbeginn bekanntgegeben.

§ 32

Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Voraussetzungen, Benotung und ECTS-Punkte

Folgende Leistungen¹ sind zu erbringen²:

Module (Pflichtfächer)

Kompetenzfeld 1: Wirtschaftswissenschaftliche Rahmenkompetenz

Modul: BWLM1009 Wirtschaft und Recht

(9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs-termin	Prüfungsart	Voraussetzung	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS-Punkte	
BWLM1001 Nationalökonomie	1	Präsentation + Klausur 2h	-	ja	33,3%	3
BWLM1002 Wirtschaftsrecht	1	Klausur 2 h	-	ja	33,3%	3
BWLM1003 Rechtsformwahl und Steuern	1	Klausur 2h	-	ja	33,3%	3

Modul: BWLM2009 Interdisziplinäres Mittelstandsmanagement

(12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs-termin	Prüfungsart	Voraussetzung	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS-Punkte	
BWLM2001 KMU-spezifische Aspekte der BWL	2	Mündliche Prüfung	-	ja	100%	12

¹ Statt der einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 15 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 10 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 10 Minuten durchgeführt werden. Statt der zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 30 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 20 Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 Absatz 1 wird hingewiesen.

² Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 3 Absatz 6, gilt das Regelsemester 1 als Regelsemester 2 und umgekehrt.

Kompetenzfeld 2: Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz**Modul: BWLM3009 Spezielle Aspekte des Management im Mittelstand****(12 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs-termin	Prüfungsart	Voraussetzung	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLM3001 Entrepreneurship	1	Hausarbeit + Präsentation + mündl. Prüfung	-	ja	50%	6
BWLM3002 Familienunternehmen	1	Hausarbeit + Präsentation	-	ja	25%	3
BWLM3003 Supply Chain Management	1	Hausarbeit + Präsentation	-	ja	25%	3

Modul: BWLM4009 Spezielle Kommunikationsaspekte**(12 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs-termin	Prüfungsart	Voraussetzung	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLM4001 Unternehmensberatung und Analyse	2	Referat + Präsentation	-	ja	25%	3
BWLM4002 Planung, Steuerung und Kontrolle der Werbung im Mittelstand	2	Klausur 2 h	-	ja	25 %	3
BWLM4003 Kapitalmarktkommunikation (inkl. Statistische Methoden)	2	Hausarbeit	-	ja	50%	6

Kompetenzfeld 3: Interdisziplinäre und internationale Handlungskompetenz**Modul: BWLM5009 Interdisziplinäre Projekte / Seminare****(17 ECTS-Punkte)**

	Lehrveranstaltungen	Regelprüfungs-termin	Prüfungsart	Voraussetzung	Bewertung		
					Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
Pflicht	BWLM5001 Wissenschaftstheorie	2	Referat + Klausur 1 h	-	ja	20 %	3
Wahlpflicht (1 Projekt aus Katalog)	BWLM5002 Projekt SoSe	1	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	-	ja	40%	7
Wahlpflicht (1 Projekt aus Katalog)	BWLM5003 Projekt WS	2	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	-	ja	40%	7

Modul: BWLM9009 Master-Thesis**(28 ECTS-Punkte)**

	Regelprüfungs-termin	Bearbeitungszeit in Wochen	Voraussetzung	Bewertung		
				Benotung/ Anteil	ECTS- Punkte	
BWLM9003 Master-Seminar	3		Anmeldung zur Master-Thesis	nein		4
BWLM9001 Master-Thesis	3	15	62 ECTS-Punkte	ja	80%	20
BWLM9002 Kolloquium	3		84 ECTS-Punkte	ja	20%	4

§ 33
Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung entsteht zu 70 Prozent aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und zu 30 Prozent aus der Note der Master-Thesis und des Kolloquiums.

Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
BWLM1009 Wirtschaft und Recht	15
BWLM2009 Interdisziplinäres Mittelstandsmanagement	20
BWLM3009 Spezielle Aspekte des Management im Mittelstand	20
BWLM4009 Spezielle Kommunikationsaspekte	20
BWLM5009 Interdisziplinäre Projekte / Seminare	25
<i>Summe</i>	100

(2) In die Note der Master-Thesis geht zu 20 Prozent die Bewertung des Kolloquiums ein.

Teil IV
Schlussbestimmungen

§ 34
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Sommersemester 2010 im Master-Studiengang Management von KMU eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 25. September 2007 und 28. Oktober 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Juli 2009.

Stralsund, den 30. Juli 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Professor Dr. Joachim Venghaus

Anlagen

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
Nachname
- 1.2 *First Name*
Vorname
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Master of Arts, M. A.; Master of Arts
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Management of Small and Medium-Sized Enterprises
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction / Examination*
German

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Postgraduate (second-level)

3.2 Official Length of Programme

3 semesters (1.5 year), 16 weeks of classroom-based tuition per semester, 30 ECTS credits per semester, master thesis in semester 3

3.3 Access Requirements

Bachelor or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements

This master degree course provides students with competences in the theory and practice of economics, business administration and the methods involved. With choices for specialisation (electives), profound management and social competence are achieved and students are qualified for senior management positions in all spheres of business. Students learn to solve management problems. The graduates are well prepared to work in an international environment, due to the degree course's strong focus on the present and future needs of the business world. Students of the final semester write a final dissertation on topics of business administration. All modules are strictly practice-oriented, and the study groups offer an individual learning and teaching atmosphere. The close contact to the professors and the high degree of commitment and classroom activities prove highly beneficial for the learning outcomes.

4.3 Programme Details

See "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including grades gained.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut (1,3)

Based on comprehensive Final Examination (written 70 %, thesis 30 %); cf. "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus

Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION**5.1** *Access to Further Studies*

Qualifies for doctoral studies

5.2 *Professional Status*

Master graduates are qualified to work in senior management positions.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1** *Additional Information*

None

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de, on the programme: www.fh-stralsund.de > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (Master Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

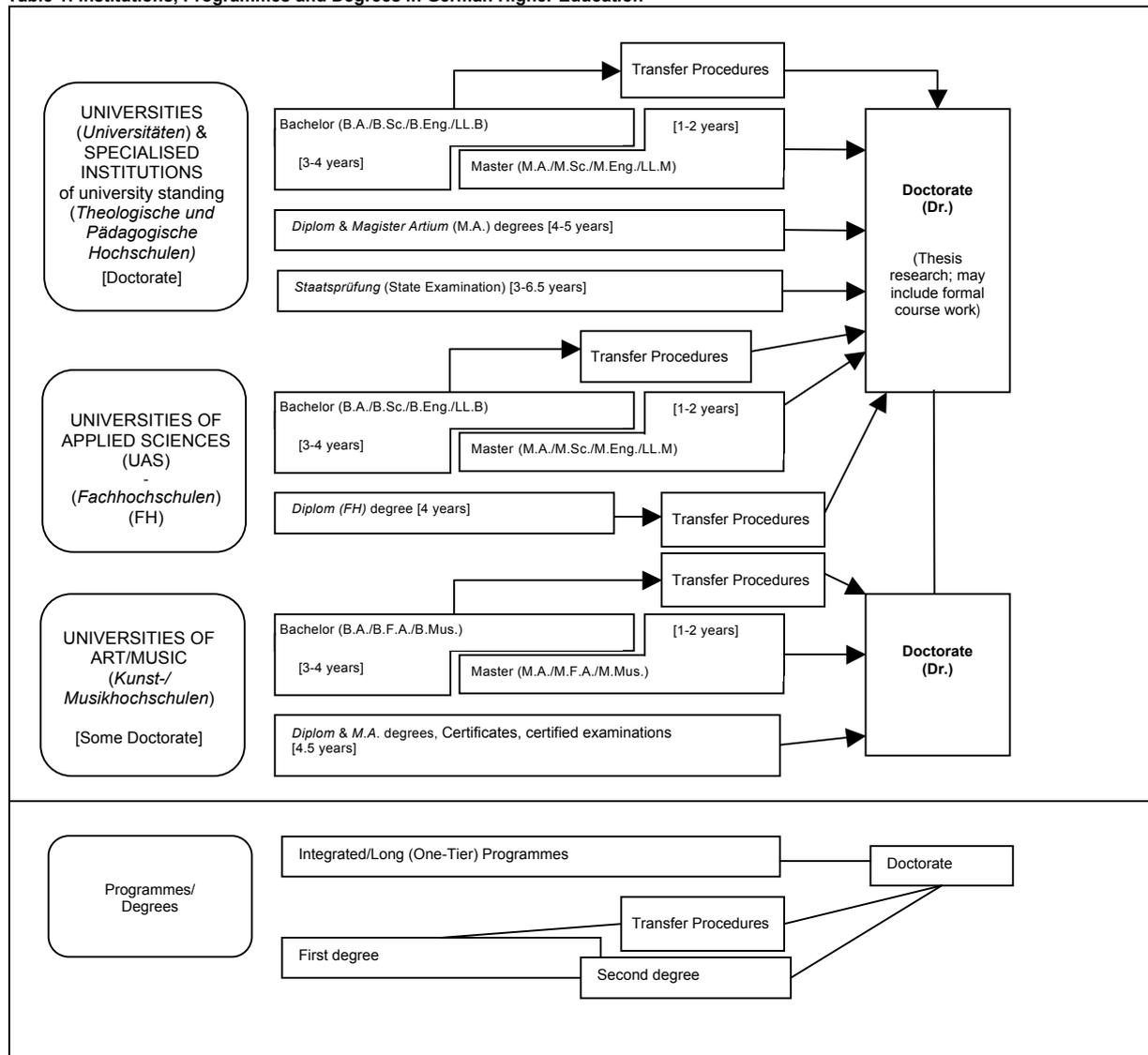
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

3.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

3.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

3.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

3.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

3.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

3.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B.A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 17. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B.A.-Studiengänge:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der „General Studies“ der B.A.-Studiengänge vom 24. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 535) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im ersten Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ können folgende Module studiert werden:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin (Sem.)
1. Methoden	1	120	4	1
2. Sprachen ²				
a) Grundstufe A1	1 bis 2	240	8	2
b) Grundstufe A2	1 bis 2	120-240 ³	4-8	2
c) Mittelstufe B1	1 bis 2	240	8	2
d) Oberstufe B2 <u>alternativ</u> :	1 bis 2	120	4	2
B2 Interaktion				
B2 Rezeption				
B2 Fachsprache				
e) Oberstufe C1 <u>alternativ</u> :	1 bis 2	120	4	2
C1 Interaktion und Produktion				
C1 Fachsprache				
3. Kompetenzen				
a) Analytische Kompetenz	2	120	4	2
b) Rhetorik	1 bis 2	120	4	2
c) Schriftkompetenz	1 bis 2	120	4	2
4. Studium Generale	1	120	4	2

(2) Das Modul „Methoden“ ist obligatorisch. Aus den Modulen „Sprachen“, „Kompetenzen“ und „Studium Generale“ können Angebote mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt 240 Stunden frei gewählt und kombiniert werden.“

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

³ ein Semester: 120 Stunden / 4 LP für Spanisch, Italienisch, Französisch...; zwei Semester: 240 Stunden / 8 LP für Russisch, Polnisch, Chinesisch, Litauisch, Norwegisch, Dänisch, Lettisch, Estnisch, Finnisch, Schwedisch, Ukrainisch, Tschechisch ...

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer mit einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfer bewertet; im Wiederholungsfall von zwei Prüfern.

(4) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5)

Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1. Methoden	1	Klausur	90 min.
2. Sprachen ⁴			
a) Grundstufe A1	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
b) Grundstufe A2	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
c) Mittelstufe B1	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
d) Oberstufe B2 <u>alternativ</u> :	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
B2 Interaktion	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
B2 Rezeption	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
B2 Fachsprache	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
e) Oberstufe C1 <u>alternativ</u> :	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
C1 Interaktion und Produktion	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
C1 Fachsprache	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
3. Kompetenzen			
a) Analytische Kompetenz	1	Klausur	90 min.
b) Rhetorik	1	Klausur oder Seminarleistungen ⁵ oder Projekt ⁶	60 min. oder Vortrag 15 min.
c) Schriftkompetenz	1	Portfolio oder Projekt ⁷ oder Klausur	Sammlung von 7 bis 9 Textproduktionsaufgaben oder 60 min.
4. Studium Generale	1	Klausur	90 min.“

- c) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Veranstaltungsleiter legen bei Modulen, die eine Wahl der Prüfungsform zulassen, diese in der ersten Lehrveranstaltung fest.“

⁴ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

⁵ Halten eines medial unterstützten mündlichen Vortrags (15 min) zu einem begrenzten Themengebiet in geschlossener und verständlicher Art sowie aktive Beteiligung an Diskussionen zu den Vorträgen anderer Studierender

⁶ freie und selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe und Präsentation der Ergebnisse in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form. Mögliche Präsentationsformen sind a) die aufgabenspezifische schriftliche Präsentation des Arbeitsprozesses als Protokoll, b) ein Portfolio als Sammlung von 2-4 Redeproduktionsaufgaben oder c) eine medial unterstützte mündliche Ergebnispräsentation von 15 Minuten Dauer.

⁷ freie und selbstständige Bearbeitung einer im Kurs vereinbarten Textsorten-Aufgabe und Präsentation der Ergebnisse in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Schwerpunkt „Kulturwissenschaft“ kann das Modul „Sprachen“ im Umfang von insgesamt höchstens 240 Stunden studiert werden (ausgenommen Latein/ Griechisch/ Hebräisch). Falls Ukrainisch zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Ukrainicum“ studiert wird,

kann es mit 480 Stunden Workload absolviert werden. Wurde in General Studies I das Modul „Sprachen“ belegt, so soll bei Wahl derselben Sprache in General Studies II das nächsthöhere Zielniveau oder eine andere der alternativen Ausrichtungen der Oberstufe gewählt werden. Die für Sprachen vorgesehene maximale Arbeitsbelastung von 240 Stunden kann auch durch die Belegung von zwei Oberkursen unterschiedlicher Ausrichtung erbracht werden.“

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin(Sem.)
1. Sprachen				
a) Grundstufe A1	1 bis 2	240	8	6
b) Grundstufe A2	1 bis 2	120-240*	4-8	6
c) Mittelstufe B1	1 bis 2	240	8	6
d) Oberstufe B2 <u>alternativ</u> :	1 bis 2	120	4	6
B2 Interaktion				
B2 Rezeption				
B2 Fachsprache				
e) Oberstufe C1 <u>alternativ</u> :	1 bis 2	120	4	6
C1 Interaktion und Produktion				
C1 Fachsprache				
f) Latein/Griechisch/ Hebräisch	2 (Hebr. 1)	480	16	6
2. Kulturkompetenzen				
a) Kulturkomparatistik Osteuropa(synchron)	1	120	4	6
b) Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron)	1	120	4	6
c) Kultur, Literatur und Sprache in Nordeuropa	1	120	4	6
d) Sprachkompetenz in Europa	1	120	4	5
e) English Worldwide: Local and Global Identities	1	120	4	6
f) Introduction to the UK and the USA	2	120	4	6
g) Einführung in die Gender Studies	1	120	4	5 oder 6
3. Arbeits- und Organisationspsychologie	1	120	4	5
4. Kognition und Information	1	120	4	5
5. Medienkompetenz	1	120	4	6

* Sprachenabhängig; siehe § 3“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus dem Anhang.“

Prüfungen werden von einem Prüfer bewertet; im Wiederholungsfall von zwei Prüfern.

(5) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer mit einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Schriftliche

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

c) Im neuen Absatz 6 wird der Schwerpunkt „Kulturwissenschaft“ wie folgt gefasst:

„Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1. Sprachen ⁸			
a) Grundstufe A1	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
b) Grundstufe A2	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
c) Mittelstufe B1	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
d) Oberstufe B2 <u>alternativ</u> :			
B2 Interaktion	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
B2 Rezeption	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
B2 Fachsprache	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
e) Oberstufe C1 <u>alternativ</u> :			
C1 Interaktion und Produktion	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
C1 Fachsprache	1	Klausur oder mdl. Einzel- oder Gruppenprüfung	100 min. oder 20 min. pro Kandidat
f) Latein/ Griechisch/ Hebräisch	1	Klausur bzw. Latinums- und Hebraicumsprüfung	90 min.
2. Kulturkompetenzen			
a) Kulturkomparatistik Osteuropa (synchron)	1	Klausur oder Hausarbeit	120 min. oder ca. 15 Seiten
b) Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron)	1	Hausarbeit	10-15 Seiten
c) Kultur, Literatur und Sprache in Nordeuropa	1	Hausarbeit	10-15 Seiten
d) Sprachkompetenz in Europa	1	Klausur	120 min.
e) English Worldwide: Local and Global Identities	1	individual presentation (visually supported) based on project work	15 min.
f) Introduction to the UK and the USA	1	Klausur (in englischer Sprache)	90 min.
g) Einführung in die Gender Studies	1	Hausarbeit	10-15 Seiten
3. Arbeits- und Organisationspsychologie	2	Klausur und Hausarbeit	90 min. und 10 Seiten
4. Kognition und Information	1	Klausur	90 min.
5. Medienkompetenz	2	Klausur und Portfolio	90 min. und mind. 6 Beiträge ⁹

d) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Veranstaltungsleiter legen bei Modulen, die eine Wahl der Prüfungsform zulassen, diese in der ersten Lehrveranstaltung fest.“

⁸ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

⁹ Mit Bestehensnachweis

5. Der Anhang der Prüfungsordnung der „General Studies“ der B.A.-Studiengänge vom 24.09.2007 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I „Qualifikationsziele der Module im ersten Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 „Sprachen“ wird wie folgt gefasst:

„2. Sprachen

Im Modul „Sprachen“ werden Fremdsprachenkenntnisse aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät mit einem Zielniveau auf der Grundstufe (A1, A2), der Mittelstufe (B1) oder der Oberstufe (B2, C1) erworben. Das Angebot richtet sich nach den Kapazitäten der Philosophischen Fakultät. Englischkenntnisse können nur auf Mittel- oder Oberstufenniveau erworben werden.

a) Sprachkurs „Grundstufe“ A1

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption sehr einfacher mündlicher und schriftlicher Texte
- Elementare Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium und Alltag in dialogischer und monologischer Form
- Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland

b) Sprachkurs „Grundstufe“ A2

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption Alltagssprachlicher mündlicher und schriftlicher Texte
- Kommunikationsfähigkeit in Themenbereichen des Studiums und Alltags in dialogischer und monologischer Form
- Elementare interkulturelle Kompetenz

c) Sprachkurs „Mittelstufe B1“

- Vertiefte Kenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption adaptierter und authentischer Texte mittleren Schwierigkeitsgrades in der Fremdsprache (mündlich und schriftlich) unter Anwendung grundlegender Strategien
- Angemessene Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Alltag in dialogischer und monologischer Form
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Interkulturelle Kompetenz

d) Sprachkurs „Oberstufe B2“ (gilt für alle alternativen Ausrichtungen)

- Umfassende Kenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Kompetenz in der Rezeption komplexer authentischer Texte verschiedener Medien und Fachge-

bierte unter Anwendung differenzierter Lese-, Hör- und Recherchestrategien

- Sichere und flexible Kommunikationsfähigkeit in dialogischer und monologischer Form einschließlich der Abwendung von Präsentationstechniken
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Vertiefte interkulturelle Kompetenz

e) Sprachkurs „Oberstufe C1“ (gilt für alle alternativen Ausrichtungen)

- Detailkenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Fähigkeit zum Verständnis anspruchsvoller authentischer schriftlicher oder mündlicher Texte einschließlich des Erfassens impliziter Bedeutungen
- Fähigkeit zur sprachlich und stilistisch korrekten freien Kommunikation in dialogischer und monologischer Form einschließlich der Anwendung von Präsentationstechniken
- Vertiefte interkulturelle Kompetenz“

bb) In Nummer 3 „Kompetenzen“ werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefasst:

„a) Schriftkompetenz

- Grundlegende theoretische Kenntnisse des Faches
- Kenntnis aller Schritte der Textproduktion und der damit verbundenen Anforderungen
- Grundkenntnisse der Techniken und Methoden Wissenschaftlichen Schreibens
- Kompetenz in der Analyse und Produktion unterschiedlicher Textsorten (aus den Bereichen „Wissenschaftliche Texte“, „Gebrauchstexte“, „Journalismus“ und „Neue Medien“)
- Kompetenz im ziel- und adressatengerechten Schreiben
- Entwicklung angemessener Schreibstrategien
- Kenntnisse der Methoden des Kreativen Schreibens und ihrer Anwendung

b) Rhetorik

- Gefestigte sozial-kommunikative Handlungskompetenz mit dem Schwerpunkt Mündlichkeit
- Grundlegende theoretische Kenntnisse des Faches sowie eine qualifizierte Beobachtungs- und Analysekompetenz für kommunikative Ereignisse
- Rederhethorische Kompetenzen und erweiterte sprachlich-sprecherische Gestaltungsfähigkeit
- Gesprächsrhetorische Kompetenzen wie die Fähigkeit zur Moderation von Gruppen- und Entscheidungsfindungsprozessen, zur Konfliktbewältigung und Kooperation.
- Fähigkeit, Argumentieren als ein Mittel der Wissensaneignung und Wissensdarstellung im universitären Diskurs einzusetzen.
- Beherrschung der adressatengerechten Präsentation komplexer Sachverhalte einschließlich der

- methodengerechten Anwendung technischer Mittel“
- b) Abschnitt II Qualifikationsziele der Module im zweiten Studienabschnitt „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ Buchstabe B Schwerpunkt „Kulturwissenschaft“ wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 „Sprachen“ wird wie folgt gefasst:
- „1. Sprachen
Im Modul „Sprachen“ werden Kenntnisse in modernen Fremdsprachen, in Latein, Griechisch, oder Hebräisch erworben.
- a) Moderne Fremdsprachen
Die Studierenden vertiefen ihre Fremdsprachenkompetenz mit einem Zielniveau auf der Grundstufe (A1, A2), der Mittelstufe (B1) oder der Oberstufe (B2, C1) anhand des Lehrangebotes der Philosophischen Fakultät.
Qualifikationsziele für moderne Fremdsprachen siehe General Studies 1.
- b) Latein/Griechisch/Hebräisch“
- b) Nummer 2 „Kulturkompetenzen“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
- „c) Kultur, Literatur und Sprache in Nordeuropa
Exemplarische Einblicke in die kulturellen, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereiche Nordeuropas. Kenntnis aktueller Entwicklungen vor dem Hintergrund kultureller, literatur- und sprachwissenschaftlicher regionaler Prägungen in Nordeuropa.“
- bb) Die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden die Buchstaben d) bis g).
- cc) Der neue Buchstabe f) wie folgt gefasst:
- „f) Introduction to the UK and the USA
General knowledge of History and Cultural Studies with particular focus on the United Kingdom and the U.S.A.“
- c) Nach Nummer 4 „Kognition und Information“ wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. Medienkompetenz
Grundkenntnisse über Merkmale der Wissensgesellschaft und soziale Netzwerke im Internet. Kenntnisse über das Konzept Web 2.0 sowie Kompetenzen in dessen Anwendung in verschiedenen Funktionsbereichen. Rezeptions- und Produktionskompetenz für Web-Inhalte.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2009.

Greifswald, den 17. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 63

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Intercultural Linguistics: Germanische Gegenwartssprachen“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 27. Oktober 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Intercultural Linguistics: Germanische Gegenwartssprachen“:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Intercultural Linguistics: Germanische Gegenwartssprachen“ vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 314) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Modulprüfung „Sprachkompetenz in Europa“: 30 Min. visuell unterstützte Präsentation und 10 Min. Verteidigung von eingereichten Thesen zum Thema.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die mündliche Prüfung im Modul „Binnendifferenzierung des heutigen Deutsch“ wird von zwei Prüfern abgenommen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang „Intercultural Linguistics: Germanische Gegenwartssprachen“ immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt oder soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 27. Oktober 2009.

Greifswald, den 27. Oktober 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 69

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 21. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation“:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation“ vom 10. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird Nummer 3 „Berufsfeldorientierung Kommunikations- und Rhetoriktraining“ gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiterhin wird im Ergänzungsbereich das Modul „Berufsfeldorientierung Kommunikations- und Rhetoriktraining“ angeboten und kann unabhängig von der Schwerpunktsetzung gewählt werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz und folgende Nummer 8 angefügt:

„Wird im Ergänzungsbereich das Modul „Berufsfeldorientierung Kommunikations- und Rhetoriktraining“ gewählt, sind folgende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

8. Sonstige Prüfungsleistung „Berufsfeldorientierung Kommunikations- und Rhetoriktraining“: a) schriftliche Konzeption und mündliche Präsentation (45 Minuten) für eine mindestens 90-minütige Lehr-/Trainingseinheit (zu einem Drittel gewichtet) und b) deren Realisierung (mindestens 90 Minuten) (zu zwei Dritteln gewichtet).

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern bewertet.“

3. Dem Anhang „Qualifikationsziele der Module“ werden nach den „Qualifikationszielen der Kernmodule“ folgende „Qualifikationsziele der Module im Ergänzungsbereich“ angefügt:

„Anhang: Qualifikationsziele der Module im Ergänzungsbereich

8. „Berufsfeldorientierung Kommunikations- und Rhetoriktraining“:

Die Studierenden besitzen methodisch-didaktische Kompetenzen zur Gestaltung von Lehr- und Trainingseinheiten mit Inhalten aus Theorien und Anwendungen der Kommunikationswissenschaft und Rhetorik. Es werden Fähigkeiten zur adressatenorientierten Konzeptentwicklung im Hinblick auf eine Tätigkeit als Kommunikations- und Rhetoriktrainer herausgebildet sowie rhetorisch-kommunikative Eigenkompetenzen in der Anwendung von Kenntnissen aus kommunikationswissenschaftlichen Theorien und Strukturen/Techniken der rhetorischen Themenbereiche entwickelt. Die Studierenden verfügen über Fähigkeiten des „selfmanagement“ in der praktischen Umsetzung entwickelter Konzepte.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. August 2009.

Greifswald, den 21. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Erste Satzung zur Änderung der Zugangsprüfungsordnung an der Hochschule Neubrandenburg

Vom 8. Dezember 2009

Gemäß § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz- LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V, S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgenden Änderungen der Zugangsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Zugangsprüfungsordnung vom 15. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 296) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter: „Fachhochschule Neubrandenburg“ durch die Wörter: „Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences“ ersetzt.
2. In den §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 2 Nummer 2, 4 Absatz 1, 6 Absatz 2, 6 Absatz 3 Nummer 6, 6 Absatz 4, 7 Absatz 1, 16 und 19 werden die Wörter: „Fachhochschule Neubrandenburg“ durch die Wörter: „Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 4 wird das Datum „1. Oktober“ durch das Datum „1. September“ und das Datum „1. April“ durch das Datum „1. März“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Zugangsprüfungsordnung in der vom 8. Dezember 2009 an geltenden Fassung hochschulöffentlich bekanntmachen.

Der Rektor hat die Satzung am 4. November 2009 genehmigt und der Akademische Senat hat die Satzung am 15. Oktober 2009 genehmigt.

Neubrandenburg, den 8. Dezember 2009

Der Rektor
Der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 71

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock

Vom 16. November 2009

Aufgrund von § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik vom 18. Juli 2005 (Mittbl.bl. BM M-V S. 1243) wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 werden der Liste der Promotionsgebiete die folgenden Promotionsgebiete hinzugefügt:

„Wirtschaftsinformatik
Ubiquitous Computing“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. November 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 16. November 2009.

Rostock, den 16. November 2009

**Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 72

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management an der Fachhochschule Stralsund

Vom 16. November 2009

Auf Grund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management an der Fachhochschule Stralsund vom 18. Dezember 2007² wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 wird Nummer 2 ersatzlos gestrichen.
2. In § 15 Absatz 1 wird die Nummer 3 zu Nummer 2. Die dazugehörige Fußnote wird wie folgt neu gefasst: „§ 15 Absatz 1 Nummer 2 gilt ab Wintersemester 2009/2010.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 in den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management an der Fachhochschule Stralsund immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 23. Juni 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 16. November 2009.

Stralsund, den 16. November 2009

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Professor Dr. Joachim Venghaus**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 73

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 189

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Consulting der Hochschule Wismar, University of Applied Science: Technology, Business and Design

Vom 15. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Wismar, University of Applied Science: Technology, Business and Design die nachfolgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Business Consulting der Hochschule Wismar, University of Applied Science: Technology, Business and Design vom 18. März 2005² wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die im Rahmen des Kooperationsprogramms „Der zertifizierte Consultant“, dessen Angebot, inhaltliche Struktur und Qualitätsmaßstäbe zwischen der Hochschule Wismar und der Management Circle AG vertraglich in einem Kooperationsvertrag vereinbart wurden, durch Prüfung abgelegten Module werden wie folgt angerechnet:

- Bei Ablegung (bestätigt durch eine Prüfung) der Zertifikatskurse Grundlagen der Unternehmensberatung und

Strategieberatung werden 4 Credits (MBC-Modul Grundlagen der Unternehmensberatung) anerkannt.

- Bei Ablegung (bestätigt durch eine Prüfung) des Zertifikatskurses Projektmanagement und des Wahlpflichtkurses „Führen in Beratungsprojekten“ werden 4 Credits (MBC-Modul Personalberatung) anerkannt.

Basis der Anerkennung ist ein gültiger Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Wismar und der Management Circle AG sowie die im Vertrag vereinbarte laufende Qualitätsprüfung des Zertifikatsprogramms durch die Hochschule Wismar.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.“

2. In Anlage 2 Diploma Supplement wird Nummer 6.1 wie folgt gefasst:

„6.1 Additional Information

Based on a cooperation agreement, the Hochschule Wismar offers in cooperation with the Management Circle AG a certificate program “Certified consultant”. If a student has finished his studies in this program, a maximum of 8 credits can be accredited. Whether this applies to the specific student is clarified in the “Masterzeugnis” (annex to accredited modules).”

Artikel 2

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 1064

(2) Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 für den Master-Fernstudiengang Business Consulting an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 14.05.2009 sowie der Genehmigung des Rektors vom 15.05.2009.

Wismar, den 15. Mai 2009

**Der Rektor
Der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 74

**Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar,
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
für den Bachelor-Studiengang
„Nautik/Verkehrsbetrieb“
(Nautical Science/Transport Operations)**

Vom 17. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Wismar die folgende Änderungssatzung für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“:

Artikel 1

Die Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Wismar für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ vom 22. Januar 2007² wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine nach dem Regelprüfungsplan (Anlagen 1a und 1b) als spätester Termin im Sinne von Satz 1.“

2. In § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Modulnoten“ das Wort „benoteten“ eingefügt.
3. Die bisherigen Anlagen 1a und 1b werden neu gefasst (s. Anlage 1a und 1b).
4. Anlage 2a wird um die deutsche Fassung des Diploma Supplements für die Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“ ergänzt (s. Anlage 2a).
5. Anlage 2b wird um die deutsche Fassung des Diploma Supplements für die Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“ ergänzt (s. Anlage 2b).

6. In Anlage 3 wird § 2 (Wiederholung der Modulprüfung) wie folgt gefasst:

„Eine zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Insgesamt können höchstens vier zweite Wiederholungsprüfungen während der Bachelor-Prüfung genehmigt werden.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. 07. 2009 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. 07. 2009.

Wismar, den 17. Juli 2009

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 75

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 276

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 29						2				K120 od. m30	2						4
PM 30				4	K180 od. m30	2											6
PM 31				4	K120 od. m30 PM 01 u. FS	4											4
PM 32										m30 PM 15 u. PM 21	5						5
PM 33				4	K120 od. m30	4											4
PM 34																	4
PM 35										K120 od. m30 PM 02	4						8
PM 36															PA	2	2
PM 37															PA	3	3
1. Praxissemester																	30
2. Praxissemester																	30
Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium																	12
Σ Credits				30		30		30			30						240

Erläuterungen:

K	Klausur, schriftliche Prüfung	PA	Projektarbeit
m	Mündliche Prüfung	LS	Laborschein
FS	Fallstudie	SIM	Simulatorübungen
KHP	Krankenhausaufnahme	PV	Prüfungsvorleistung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen:

CR – Credits, PM – Pflichtmodul

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 15		2	K120 od. m30	2											4
PM 16			K90 od. m20 LS	4											4
PM 17													K120 od. m30	4	4
PM 18			K120 od. m30	4											4
PM 19									4	K180 od. m30	2				6
PM 20													K120 od. m30 PM 19 u. BA	4	4
PM 21			K120 od. m30 PM 15	2			K90 od. m30	4							6
PM 22										K120 od. m30	4				4
PM 23									2	K180 od. m30 BA	4				6
PM 24				4			K180 od. m30	2							6
PM 25				2			K120 od. m30 PM 03 u. LS	2							4
PM 26							K120 od. m30 PM 03	2							6
PM 27							K120 od. m30 PM 01 u. FS	4							4
PM 28													K120 od. m30	4	4

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 29 Notfallmanagement						2			2	K120 od. m30					4
PM 30 Personalführung				4			K180 od. m30								6
PM 31 Verwaltung und maritimer Umweltschutz				4											4
PM 32 Verkehrsrecht				4											4
PM 33 Verkehrsstatistik						2			2	K120 od. m30					4
PM 34 Maritime Verkehrssicherheit/Verkehrssicherheit															4
PM 35 Verkehrswirtschaft						4			4	K120 od. m30					8
PM 36 Angewandte Informatik															4
PM 37 Verkehrssimulation															4
PM 38 Projektwoche															2
Praxissemester															30
Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium															12
Σ Credits		30		30		30		30		30		30		30	210

Erläuterungen:

- E Entwurfsprojekt
- m Mündliche Prüfung
- K Klausur, schriftliche Prüfung
- R Erstellen eines Computerprogramms und mündl. Vorstellung mit anschließender Diskussion
- PA Projektarbeit
- vZ vorlesungsfreie Zeit
- BA Belegarbeit
- PV Prüfungsvorleistung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen:
CR – Credits, PM – Pflichtmodul

Anlage 2 a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die Internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname**
N.N.
- 1.2 Vorname**
N.N.
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort**
N.N.
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Science, B.Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
-
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Nautik/ Seeverkehr
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Bereich Seefahrt
Status (Typ / Trägerschaft)
Staatliche Fachhochschule
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
siehe 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
siehe 2.3
- 2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch und Englisch

Datum der Zertifizierung:

 Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (4 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre, 240 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 29 LHG M-V (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder einer erfolgreichen Prüfung in einer für das beabsichtigte Studienfach geeigneten Fachrichtung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach dem Berufsbildungsgesetz. Ein Vorpraktikum im Umfang von 4 Wochen vor Aufnahme des Studiums an Bord von Kauffahrtsschiffen ist obligatorisch.

Bewerber müssen die Mindestvoraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen nach der „Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (SchOffzAusbV)“ erfüllen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZEILTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Bachelor-Studienrichtung „Nautik/ Seeverkehr“ vermittelt die notwendigen Fähigkeiten durch Vorlesungen, Seminare und Laborpraktika (mit Echtgeräten und verschiedenen Simulatoren) sowie Schlüsselqualifikationen für eine verantwortliche und unabhängige berufliche Tätigkeit mit den Schwerpunkten Schiffsbetrieb und Sicherheit/ Gefahrenabwehr. Während des Studiums wenden die Studierenden das erworbene Wissen auf praktische Probleme und in Fallstudien an und entwickeln so Problemlösungskompetenz.

Die Module des ersten und zweiten Semesters vermitteln ingenieurwissenschaftliche Grundlagen. Der Inhalt der Fachmodule ab dem dritten Semester bestimmt sich nach der „International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978“ (STCW-Konvention) sowie der „StAK-Rahmenordnung Nautik für Fachhochschulen“ in den jeweils gültigen Fassungen. Fachexkursionen und zwei integrierte Praxissemester (52 Wochen) an Bord von Kauffahrtsschiffen sind Bestandteile des Studienprogrammes. Die Absolventen können als nautische Wachoffiziere eingesetzt werden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Akkreditierter Studiengang durch ZeVA am 14 Oktober 2008

Hinsichtlich der Module und der Modulprüfungen siehe Modulübersicht und Abschlusszeugnis sowie das Thema der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (siehe 8.6) "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", "nicht bestanden". Zusätzlich wird das ECTS-Benotungssystem angewendet.

4.5 Gesamtnote

N.N.

Der Gesamtnote wird eine ECTS-Grad zugeordnet.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Mit dem Abschluss besteht die Möglichkeit zur Zulassung zu einem Master-Studiengang.

5.2 Beruflicher Status

Der Absolvent der Bachelor-Studienrichtung ist „Nautik/ Seeverkehr“ befähigt zur beruflichen Tätigkeit in den Bereichen Nautik, maritimer Transport und Logistik.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Einrichtung: <http://www.hs-wismar.de>

Zum Studium: <http://www.sf.hs-wismar.de>

Zu nationalen Institutionen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

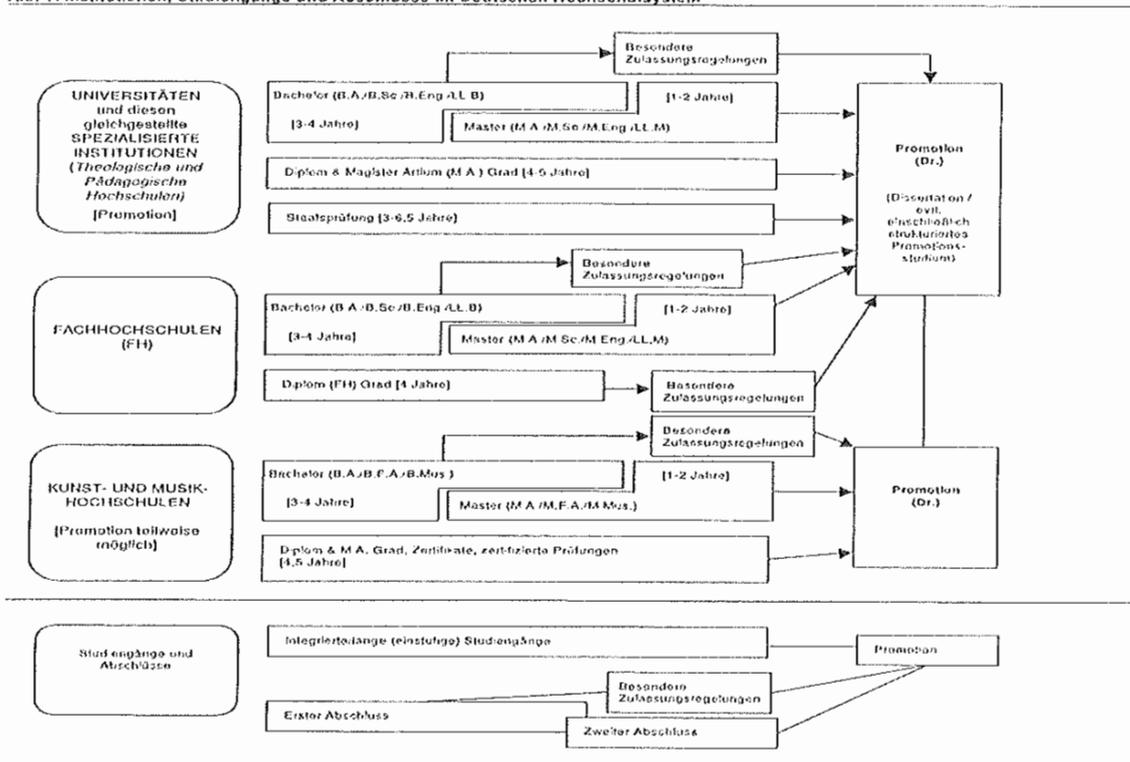
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %) und D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 2b

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname**
N.N.
- 1.2 Vorname**
N.N.
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort**
N.N.
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Science, B.Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
-
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Verkehrsbetrieb/ Logistik
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Bereich Seefahrt
Status (Typ / Trägerschaft)
Staatliche Fachhochschule
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
siehe 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
siehe 2.3
- 2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch und Englisch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre, 210 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 LHGM-V (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder einer erfolgreichen Prüfung in einer für das beabsichtigte Studienfach geeigneten Fachrichtung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach dem Berufsbildungsgesetz. Ein Vorpraktikum im Umfang von 4 Wochen vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZEILTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Bachelor-Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“ vermittelt die notwendigen Fähigkeiten durch Vorlesungen, Seminare und Laborpraktika (mit Echtgeräten und verschiedenen Simulatoren) sowie Schlüsselqualifikationen für eine verantwortliche und unabhängige berufliche Tätigkeit mit den Schwerpunkten maritimer Transport und Schnittstellen im maritimen Transport. Während des Studiums wenden die Studierenden das erworbene Wissen auf praktische Probleme und in Fallstudien an und entwickeln so Problemlösungskompetenz.

Die Module des ersten und zweiten Semesters vermitteln ingenieurwissenschaftliche Grundlagen. Der Inhalt der Fachmodule ab dem dritten Semester bestimmt sich nach den grundsätzlichen und aktuellen Anforderungen an die maritime Logistik. Fachexkursionen und ein integriertes Praxissemester (26 Wochen) in einem Logistikunternehmen sind Bestandteile des Studienprogrammes. Die Absolventen können in Logistik- und Verkehrsunternehmen eingesetzt werden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Akkreditierter Studiengang durch ZeVA am 14 Oktober 2008

Hinsichtlich der Module und der Modulprüfungen siehe Modulübersicht und Abschlusszeugnis sowie das Thema der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (siehe 8.6) "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", "nicht bestanden". Zusätzlich wird das ECTS-Benotungssystem angewendet.

4.5 Gesamtnote

N.N.

Der Gesamtnote wird eine ECTS-Grad zugeordnet.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Mit dem Abschluss besteht die Möglichkeit zur Zulassung zu einem Master-Studiengang.

5.2 Beruflicher Status

Der Absolvent der Bachelor-Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/ Logistik“ befähigt zur beruflichen Tätigkeit in den Bereichen maritimer Transport und Logistik.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Einrichtung: <http://www.hs-wismar.de>

Zum Studium: <http://www.sf.hs-wismar.de>

Zu nationalen Institutionen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

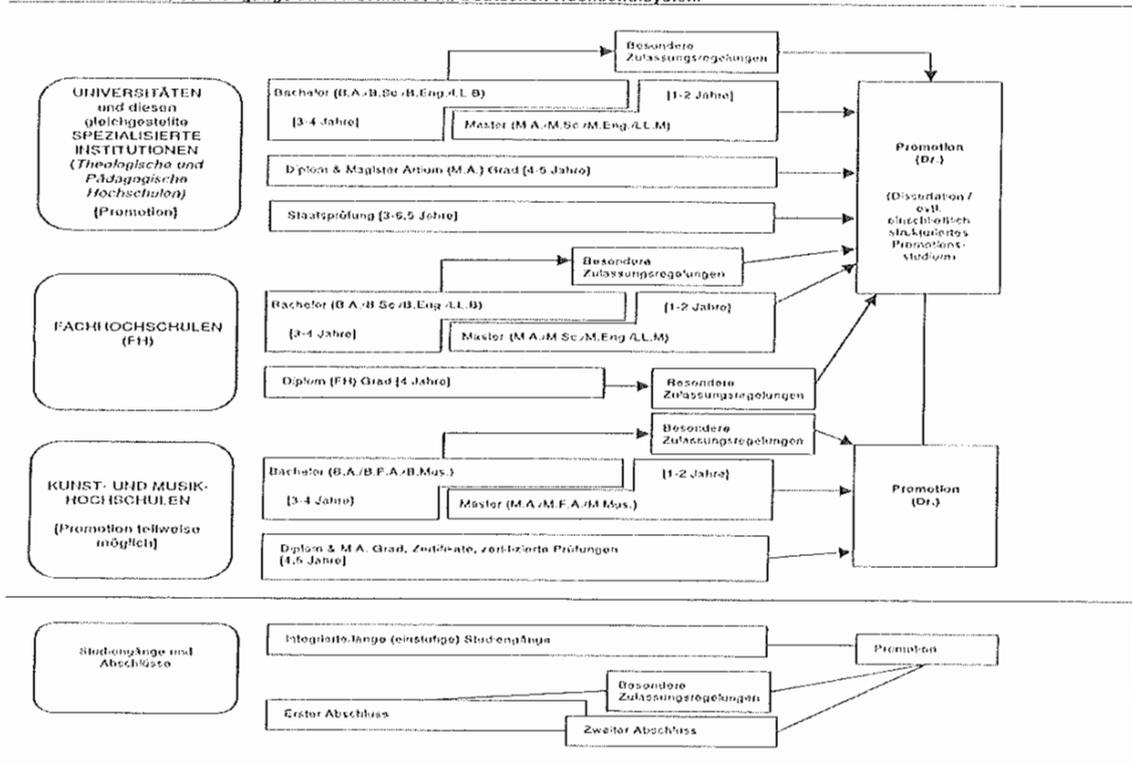
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden Ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05. GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

**Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar,
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
für den Bachelor-Studiengang
„Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik“
(Ship Operation/Plant and Supply Technology)**

Vom 17. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Wismar die folgende Änderungssatzung für den Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik“:

Artikel 1

Die Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Wismar für den Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik“ vom 22. Januar 2007² wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine nach dem Regelprüfungsplan (Anlagen 1a und 1b) als spätester Termin im Sinne von Satz 1.“

2. Die Anlagen 1a und 1b werden neu gefasst (s. Anlage 1a und 1b).
3. Anlage 2a wird um die deutsche Fassung des Diploma Supplements für die Studienrichtung „Schiffsbetriebstechnik“ ergänzt (s. Anlage 2a).
4. Anlage 2b wird um die deutsche Fassung des Diploma Supplements für die Studienrichtung „Anlagen- und Versorgungstechnik“ ergänzt (s. Anlage 2b).
5. In Anlage 3 wird § 2 (Wiederholung der Modulprüfung) wie folgt gefasst:

„Eine zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Insgesamt können höchstens vier zweite Wiederholungsprüfungen während der Bachelor-Prüfung genehmigt werden.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 für den Bachelor-Studiengang „Schiffsbetriebs-/Anlagen- und Versorgungstechnik“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Juli 2009 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Juli 2009.

Wismar, den 17. Juli 2009

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 92

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 302

Anlage 1a Prüfungsplan für die Studienrichtung „Schiffsbetriebstechnik“

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01 Allgemeines Recht		2	K120 od. m30 FS	2													4
PM 02 Betriebswirtschaft		4	K120 od. m30														4
PM 03 Chemie/Gefahrstoffe im Seeverkehr		4	K120														4
PM 04 Elektrotechnik/Elektronik		4	K180 od. m30 LS														4
PM 05 Informatik		2		K120 od. m30	2												4
PM 06 Mathematik I		6	K120 od. m30														6
PM 07 Mathematik II				K150 od. m30 PM 06	6												6
PM 08 Mess- und Regelungstechnik				K180 od. m30 LS	4												4
PM 09 Physik		4		K120	2												6
PM 10 Soziologie, Psychologie		2	K120 od. m30														2
PM 11 Technische Mechanik				K120 od. m30	4												4
PM 12 Thermodynamik I				K120	4												4
PM 13 Werkstofftechnik				K120 od. m30 Testat	4												4
PM 14 Brandschutz																K120 od. m30	2

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 15 Maschinenelemente					K120 od. m30	4											4
PM 16 Thermodynamik II					K120 PM 12	3											3
PM 17 Maritim - Technisches Englisch		2	K120 od. m30	2													4
PM 18 Arbeitsmaschinen			K120 od. m30 LS	5													5
PM 19 Maritime Versorgungssysteme u. Decksmaschinen							K120 od. m30 PM 18 u. LS	2									2
PM 20 Schiffsmaschinenanlagen									K120 od. m25 PM 12 u. LS	5							7
PM 21 Verbrennungsmotoren/Turbinen			K120 od. m30 PM 12 u. LS	6													6
PM 22 Schiffsdieselmotoren und Anlagen									K120 od. m30 PM 21 u. LS	4							4
PM 23 Maschinendynamik															K120 PM 11	5	5
PM 24 Dampf-, Kälte- und Klimatechnik																	9
PM 25 Betriebsstoffe/Gefahrstoffe																	8
PM 26 Technische Betriebsführung/Tankschiffahrt																	8
PM 27 Gesundheitspflege															m30	4	4
PM 28 Schiffsinstandhaltung										K120 od. m30 LS	5						5

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 29 Schiffbau/Schiffstheorie						4	K120 od. m30										4
PM 30 Personalführung/Sicherheit				2		2	K180 od. m30										4
PM 31 Elektrische Maschinen, Antriebe und Leistungselektronik						3		K180 LS	3								6
PM 32 Schiffselektrotechnik								K180 LS	5								5
PM 33 Automatisierungstechnik I								K120 od. m30 PM 08 u. LS	4								4
PM 34 Schiffsautomatisierung															K120 od. m30 PM 08 u. LS	4	4
PM 35 Verwaltung und Anlagenbetriebswirtschaft Umwelt/								K120 od. m30 PM 01, PM 02 u. FS	4								4
PM 36 Projektwoche															PA	2	2
PM 37 Komplexer Schiffsbetrieb															Ref20	3	3
1. Praxissemester																	30
2. Praxissemester																	30
Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium																	12
Σ Credits																	240

Erläuterungen:
 K Klausur, schriftliche Prüfung
 m Mündliche Prüfung
 FS Fallstudie
 Ref Referat
 PA Projektarbeit
 LS Laborschein
 APL Alternative Prüfungsleistung
 PV Prüfungsvorleistung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen:
 CR – Credits, PM – Pflichtmodul

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 15 Maschinenelemente					K120 od. m30	4									4
PM 16 Thermodynamik II					K120 PM 12	3									3
PM 17 Technisches Englisch		2	K120 od. m30	2											4
PM 18 Arbeitsmaschinen					K120 od. m30 LS	5									5
PM 19 Anlagentechnische Versorgungssysteme und Fördertechnik							K120 od. m30 PM 18 u. LS	2							2
PM 20 Energieanlagen								5	K120 od. m25 PM 12 u. LS	4					9
PM 21 Verbrennungsmotoren/Turbinen					K120 od. m30 PM 12 u. LS	6									6
PM 22 Verbrennungsmotoren und Anlagen										K120 od. m30 PM 21 u. LS	3				3
PM 23 Maschinendynamik							K120 PM 11	5							5
PM 24 Dampf-, Kälte- und Klimatechnik								5	K180 LS	4					9
PM 25 Betriebsstoffe/Gefahrstoffe								4	K120 od. m30 LS	4					8
PM 26 Anlagenbetrieb					K120 od. m30 LS	4									4
PM 27 Versorgungstechnik													P10 und m20 B	6	6
PM 28 Instandhaltung													K120 od. m30 LS	3	6

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 29 Heizungstechnik									K120 od. m25 LS	4					4
PM 30 Personalführung/Sicherheit				2		2	K180 od. m30								4
PM 31 Elektrische Maschinen, Antriebe und Leistungselektronik						3			K180 LS	3					6
PM 32 Elektrische Energieversorgung									K180 LS	3					3
PM 33 Automatisierungstechnik I									K120 od. m30 PM 08 u. LS	4					4
PM 34 Automatisierungstechnik II									K120 od. m30 PM 08 u. LS	2					2
PM 35 Konstruktion/CAD I								K120 od. m20 und P10 PM 15 u. LS	4						4
PM 36 Konstruktion/CAD II													K120 od. m20 und P10 PM 35 u. LS	3	3
PM 37 Recht für Ingenieure/Anlagenbetriebswirtschaft													K120 od. m30 PM 01, PM 02 u. FS PA	4	4
PM 38 Projektwoche														2	2
Praxissemester															30
Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium															12
Σ Credits		30		30		30		30		30				30	210

Erläuterungen:
 FS Fallstudie PA Projektarbeit
 m Mündliche Prüfung LS Laborschein
 K Klausur, schriftliche Prüfung P Präsentation
 B Semesterbegleitende Belegarbeit PV Prüfungsvorbereitung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m, K und P entsprechen Minuten.

Abkürzungen:
 CR – Credits, PM – Pflichtmodul

Anlage 2 a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die Internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname**
N.N.
- 1.2 Vorname**
N.N.
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort**
N.N.
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Science, B.Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
-
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Schiffsbetriebstechnik
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Bereich Seefahrt
Status (Typ / Trägerschaft)
Staatliche Fachhochschule
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
siehe 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
siehe 2.3
- 2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch und Englisch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (4 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre, 240 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 29 LHG M-V (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder einer erfolgreichen Prüfung in einer für das beabsichtigte Studienfach geeigneten Fachrichtung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach dem Berufsbildungsgesetz. Ein Vorpraktikum im Umfang von 4 Wochen vor Aufnahme des Studiums an Bord von Kauffahrtsschiffen ist obligatorisch.

Bewerber müssen die Mindestvoraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen nach der „Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (SchOffzAusbV)“ erfüllen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Bachelor-Studienrichtung „Schiffsbetriebstechnik“ vermittelt die notwendigen Fähigkeiten durch Vorlesungen, Seminare und Laborpraktika (mit Echtgeräten und verschiedenen Simulatoren) sowie Schlüsselqualifikationen für eine verantwortliche und unabhängige berufliche Tätigkeit mit den Schwerpunkten Schiffsbetrieb und Sicherheit/ Gefahrabwehr. Während des Studiums wenden die Studierenden das erworbene Wissen auf praktische Probleme und in Fallstudien an und entwickeln so Problemlösungskompetenz.

Die Module des ersten und zweiten Semesters vermitteln ingenieurwissenschaftliche Grundlagen. Der Inhalt der Fachmodule ab dem dritten Semester bestimmt sich nach der „International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978“ (STCW-Konvention) sowie der „StAK-Rahmenordnung Schiffsbetriebstechnik für Fachhochschulen“ in den jeweils gültigen Fassungen. Fachexkursionen und zwei integrierte Praxissemester (52 Wochen) an Bord von Kauffahrtsschiffen sind Bestandteile des Studienprogrammes. Die Absolventen können als technische Wachoffiziere eingesetzt werden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Akkreditierter Studiengang durch ZeVA am 14 Oktober 2008

Hinsichtlich der Module und der Modulprüfungen siehe Modulübersicht und Abschlusszeugnis sowie das Thema der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (siehe 8.6) "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", "nicht bestanden". Zusätzlich wird das ECTS-Benotungssystem angewendet.

4.5 Gesamtnote

N.N.

Der Gesamtnote wird eine ECTS-Grad zugeordnet.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Mit dem Abschluss besteht die Möglichkeit zur Zulassung zu einem Master-Studiengang.

5.2 Beruflicher Status

Der Absolvent der Bachelor-Studienrichtung ist „Schiffsbetriebstechnik“ befähigt zur beruflichen Tätigkeit in den Bereichen technischer Schiffsbetrieb und Anlagen- und Versorgungstechnik.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Einrichtung: <http://www.hs-wismar.de>

Zum Studium: <http://www.sf.hs-wismar.de>

Zu nationalen Institutionen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

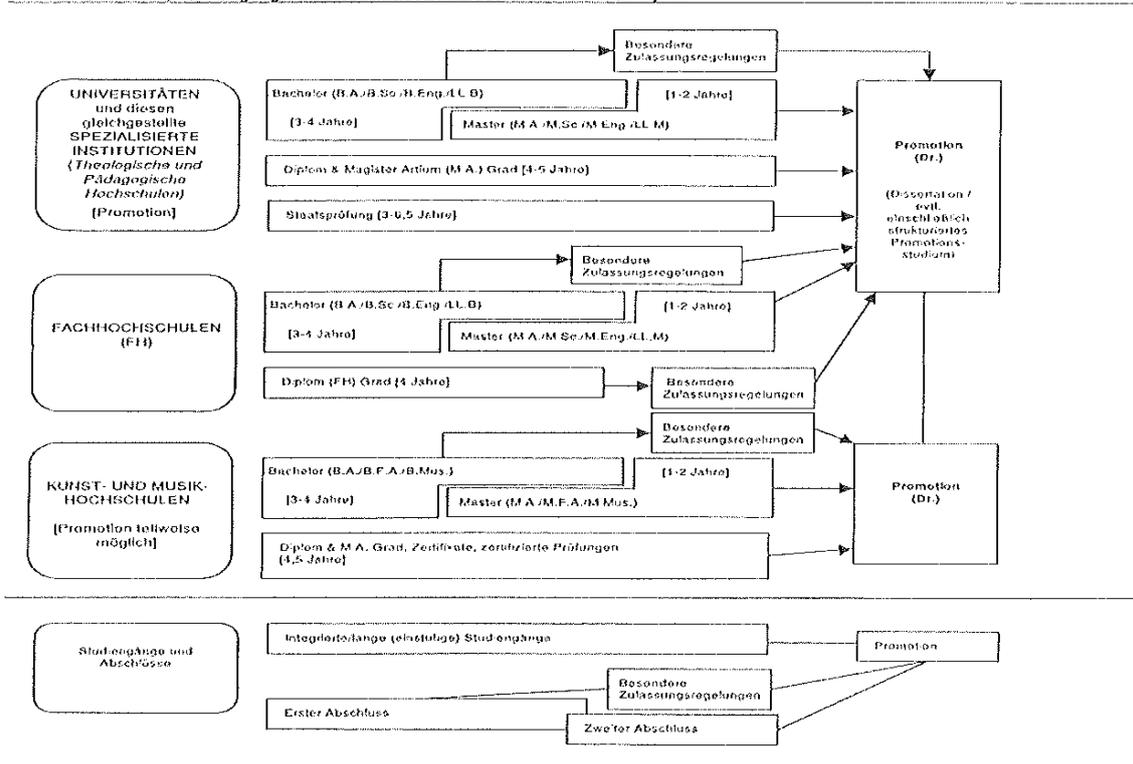
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorabschluss gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundigenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: aurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 2b

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familiename**
N.N.
- 1.2 **Vorname**
N.N.
- 1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort**
N.N.
- 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Science, B.Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
-
- 2.2 **Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation**
Anlagen- und Versorgungstechnik
- 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Bereich Seefahrt
Status (Typ/ Trägerschaft)
Staatliche Fachhochschule
- 2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
siehe 2.3
Status (Typ/ Trägerschaft)
siehe 2.3
- 2.5 **Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch und Englisch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre, 210 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 LHGM-V (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder einer erfolgreichen Prüfung in einer für das beabsichtigte Studienfach geeigneten Fachrichtung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach dem Berufsbildungsgesetz. Ein Vorpraktikum im Umfang von 4 Wochen vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Bachelor-Studienrichtung „Anlagen- und Versorgungstechnik“ vermittelt die notwendigen Fähigkeiten durch Vorlesungen, Seminare und Laborpraktika (mit Echtgeräten und verschiedenen Simulatoren) sowie Schlüsselqualifikationen für eine verantwortliche und unabhängige berufliche Tätigkeit mit den Schwerpunkten der Versorgung von Industriesystemen und dem Betrieb technischer Anlagen. Während des Studiums wenden die Studierenden das erworbene Wissen auf praktische Probleme und in Fallstudien an und entwickeln so Problemlösungskompetenz.

Die Module des ersten und zweiten Semesters vermitteln ingenieurwissenschaftliche Grundlagen. Der Inhalt der Fachmodule ab dem dritten Semester bestimmt sich nach den grundsätzlichen und aktuellen Anforderungen an technische Anlagen und Versorgungssysteme. Fachexkursionen und ein integriertes Praxissemester (26 Wochen) in einem Logistikunternehmen sind Bestandteile des Studienprogrammes.

Die Absolventen können im Bereich der technischen Versorgung und Energieversorgung sowie im generellen technischen Anlagenmanagement eingesetzt werden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Akkreditierter Studiengang durch ZeVA am 14 Oktober 2008

Hinsichtlich der Module und der Modulprüfungen siehe Modulübersicht und Abschlusszeugnis sowie das Thema der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (siehe 8.6) "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", "nicht bestanden". Zusätzlich wird das ECTS-Benotungssystem angewendet.

4.5 Gesamtnote

N.N.

Der Gesamtnote wird eine ECTS-Grad zugeordnet.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Mit dem Abschluss besteht die Möglichkeit zur Zulassung zu einem Master-Studiengang.

5.2 Beruflicher Status

Der Absolvent der Bachelor-Studienrichtung „Anlagen- und Versorgungstechnik“ befähigt zur beruflichen Tätigkeit im technischen Anlagenmanagement, in Versorgungsanlagen und in der Führung und Entwicklung dieser Anlagen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Einrichtung: <http://www.hs-wismar.de>

Zum Studium: <http://www.sf.hs-wismar.de>

Zu nationalen Institutionen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

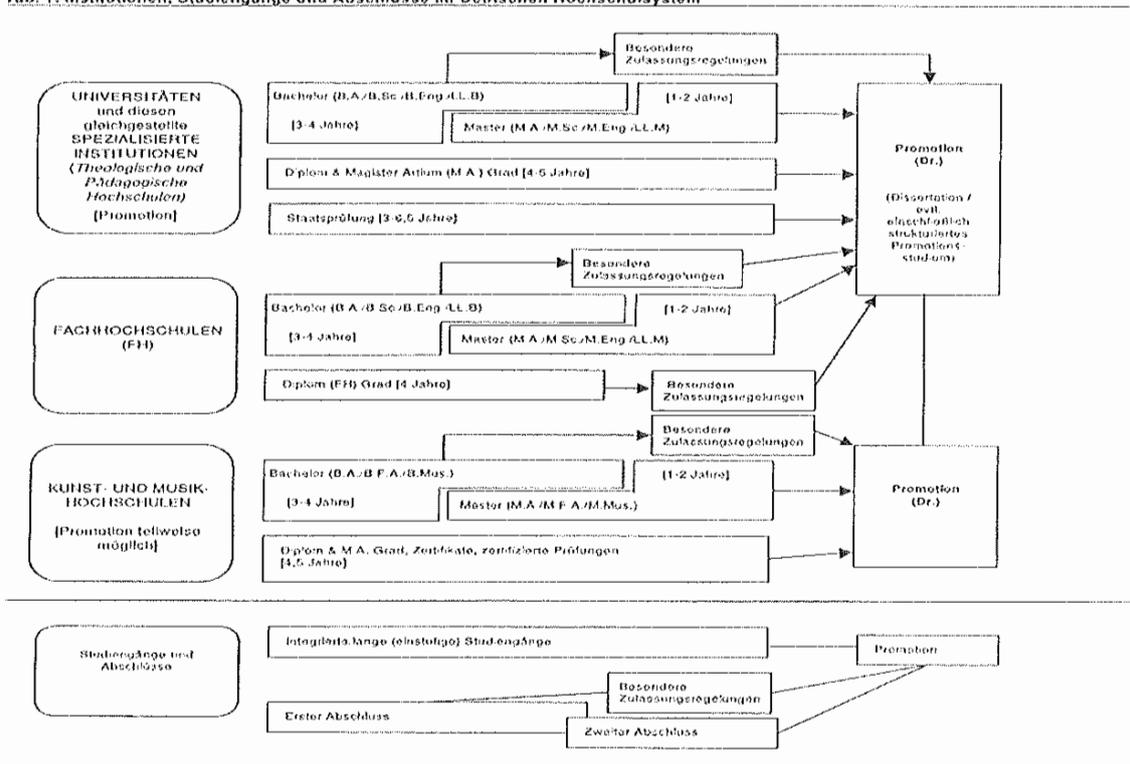
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden Ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

– Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

– Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

– „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

– Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de

– „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
binationalen deutsch-polnischen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Hochschule Wismar,
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 17. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBL M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBL M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den binationalen deutsch-polnischen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 5. Januar 2004² zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den binationalen deutsch-polnischen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Juli 2005³ wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflichtmodule des Bachelor-Studiums sind wie folgt vorgegeben:

- PM 311 Einführung in die BWL
- PM 312 Volkswirtschaftslehre
- PM 313 Wirtschaftsrecht
- PM 321 Buchführung und Bilanzierung
- PM 322 Kosten- und Leistungsrechnung
- PM 323 Produktionswirtschaft
- PM 324 Finanzierung
- PM 325 Marketing
- PM 331 Lineare Systeme

- PM 332 Analysis/Wahrscheinlichkeitsrechnung
- PM 333 Statistik
- PM 334 Ökonometrie
- PM 335 Operations Research
- PM 341 Einführung in die Wirtschaftsinformatik
- PM 342 Datenbanken und Datenmodellierung
- PM 343 Informationsmanagement
- PM 344 Systemanalyse
- PM 345 Organisationsentwicklung
- PM 346 Systementwurf & Softwaretechnik
- PM 347 Anwendungsprogrammierung
- PM 351 Einführung Programmierung
- PM 352 Betriebssysteme
- PM 353 Theoretische Informatik
- PM 354 Künstliche Intelligenz
- PM 355 Systemprogrammierung
- PM 356 Kommunikationssysteme
- PM 357 Informatikrecht
- PM 361 Bachelor-Seminar
- PM 362 Bachelor-Praxis-Projekt
- PM 371 1. Fremdsprache
- PM 372 Kultur/Geschichte des Partnerlandes
- PM 373 2. Fremdsprache
- PM 380 Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium“

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 161

³ Mittl.bl. BM M-V S. 1356

„Anlage 1 Prüfungsplan

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
		Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung	Prüfung
PM 311	Einführung in die BWL	K120 od. PA					
PM 312	Volkswirtschaftslehre			K120 od. PA			
PM 313	Wirtschaftsrecht					K120 od. PA	
PM 321	Buchführung und Bilanzierung				K120 od. PA		
PM 322	Kosten- und Leistungsrechnung			K120 od. PA			
PM 323	Produktionswirtschaft			K120 od. PA			
PM 324	Finanzierung			K120 od. PA			
PM 325	Marketing		K120 od. PA				
PM 331	Lineare Systeme	K120 od. PA					
PM 332	Analysis/Wahrscheinlichkeitsrechnung		K180 od. PA				
PM 333	Statistik	K120 od. PA					
PM 334	Ökonometrie		K180 od. PA od. MP 30				
PM 335	Operations Research					K180 od. PA od. MP 30	
PM 341	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K120 od. PA					
PM 342	Datenbanken und Modellierung				K120 od. PA		
PM 343	Informationsmanagement			K120 od. PA od. REF			
PM 344	Systemanalyse		K120 od. PA od. PM 30				
PM 345	Organisationsentwicklung				K120 od. PA od. MP 30		
PM 346	Systementwurf & Softwaretechnik					K180 od. PA od. MP 30	
PM 347	Anwendungsprogrammierung				K120 od. PA od. MP 30		
PM 351	Einführung in die Programmierung	K120 od. RP od. PA					
PM 352	Betriebssysteme				K120 od. PA od. MP 30		
PM 353	Theoretische Informatik			K120 od. PA			
PM 354	Künstliche Intelligenz				K120 od. PA od. MP 30		
PM 355	Systemprogrammierung					K120 od. PA od. MP 30	
PM 356	Kommunikationssysteme					K120 od. PA od. REF	
PM 357	Informatikrecht					K120 od. MP 30	
PM 361	Bachelor – Seminar						PA
PM 362	Bachelor-Praxis-Projekt					6 Wochen	6 Wochen + Arbeit
PM 371	1. Fremdsprache		K120 od. MP 30				
PM 372	Kultur/Geschichte des Partnerlandes	MP 30 od. PA od. REF					
PM 373	2. Fremdsprache						K120 od. MP 30
PM 380	Bachelor- Thesis einschl. Kolloquium						Arbeit + Kolloquium

Legende:

K n = Klausur (n Minuten)

MP n = mündliche Prüfung gemäß § 10 (n Minuten)

REF = Referat gemäß § 11

RP = Rechnerprogramm

PA = Projektarbeit gemäß § 12 (Dauer und Umfang der Projektarbeit regelt § 12 Abs. 3)

PM = Pflichtmodul

Zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist (spätestens 4 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn)“

3. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 ECTS-Plan

Modul		1.	2.	3.	4.	5.	6.
PM 311	Einführung in die BWL	5					
PM 312	Volkswirtschaftslehre			5			
PM 313	Wirtschaftsrecht					5	
PM 321	Buchführung und Bilanzierung				5		
PM 322	Kosten- und Leistungsrechnung			5			
PM 323	Produktionswirtschaft			5			
PM 324	Finanzierung			5			
PM 325	Marketing		5				
PM 331	Lineare Systeme	5					
PM 332	Analysis/Wahrscheinlichkeitsrechnung		10				
PM 333	Statistik	5					
PM 334	Ökonometrie		5				
PM 335	Operations Research					5	
PM 341	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5					
PM 342	Datenbanken und Datenmodellierung				5		
PM 343	Informationsmanagement			5			
PM 344	Systemanalyse		5				
PM 345	Organisationsentwicklung				5		
PM 346	Systementwurf & Softwaretechnik					5	
PM 347	Anwendungsprogrammierung				5		
PM 351	Einführung Programmierung	5					
PM 352	Betriebssysteme				5		
PM 353	Theoretische Informatik			5			
PM 354	Künstliche Intelligenz				5		
PM 355	Systemprogrammierung					5	
PM 356	Kommunikationssysteme					5	
PM 357	Informatikrecht					5	
PM 361	Bachelor-Seminar						5
PM 362	Bachelor-Praxis-Projekt						8
PM 371	1. Fremdsprache		5				
PM 372	Kultur/Geschichte des Partnerlandes	5					
PM 373	2. Fremdsprache						5
PM 380	Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium						12
		30	30	30	30	30	30“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 für den binationalen deutsch-polnischen Ba-

achelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Juli 2009 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Juli 2009.

Wismar, den 17. Juli 2009

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Applied Sciences
Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Nikolaus-Otto-Straße 18, 19061 Schwerin,
Fernruf 0385 644-7914, Telefax 0385 644-7922

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,30 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt